

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung		
Ggf. Standort	Fachbereich Finanzen, Münster		
Studiengang	Zolldienst des Bundes		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Laws (LL. B.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.03.2024		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	475	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	350	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	300	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Prognose aus dem Jahr 2023		
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)			
Verantwortliche Agentur	evalag (Evaluationsagentur Baden-Württemberg)		
Zuständige/r Referent/in	Nathalie Heck		
Akkreditierungsbericht vom	06.09.2023		

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick.....	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums.....	7
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	9
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	9
Studiengangprofile (§ 4 MRVO)	9
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	9
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	10
Modularisierung (§ 7 MRVO)	10
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	11
Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV).....	12
Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	13
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....	13
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	14
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	14
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	14
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	14
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO).....	16
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	16
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)	19
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	21
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	24
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	27
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO).....	31
Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO).....	33
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO).....	35
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO) ..	35
Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO).....	37
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	37

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	39
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	41
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	41
Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	41
Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO) ...	41
3 Begutachtungsverfahren	42
3.1 Allgemeine Hinweise	42
3.2 Rechtliche Grundlagen	45
3.3 Gutachter:innengremium	45
4 Datenblatt.....	47
4.1 Daten zum Studiengang	47
4.2 Daten zur Akkreditierung	49
5 Glossar.....	50

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Nicht einschlägig.

Kurzprofil des Studiengangs

Die Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung (im Folgenden HS Bund) ist eine ressortübergreifende verwaltungsinterne Hochschule für angewandte Wissenschaften und als solche die einzige ihrer Art auf Bundesebene. Sie ist dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) zugeordnet, das gegenüber der HS Bund – unter Wahrung der hochschulgerechten Selbstverwaltung – die Aufsicht wahrnimmt. Die Selbstverwaltung wird durch gewählte Organe der Hochschule, wie u. a. dem Senat, den Fachbereichsräten und dem Zentralbereichsrat sowie deren in der Grundordnung der HS Bund (HS Bund GrO) geregelten Zuständigkeiten gewährleistet. Die HS Bund besteht aus dem Zentralbereich mit Sitz in Brühl sowie unterschiedlichen Trägerressortbereichen angehörenden weiteren zehn Fachbereichen an verschiedenen Standorten in Deutschland.

Der Fachbereich Finanzen untersteht der Aufsicht des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) und ist der Generalzolldirektion (GZD) organisatorisch und personalwirtschaftlich angegliedert. Aufgabe des Fachbereichs Finanzen ist die Laufbahnausbildung für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Zolldienstes. Er führt seit 1979 den dualen Diplomstudiengang Gehobener nichttechnischer Zolldienst des Bundes (Diplom-Finanzwirt:in (FH)) durch, der ab 2024 vom Bachelorstudiengang Zolldienst des Bundes (LL. B.) abgelöst werden soll, sowie seit 2012 den Diplomstudiengang Verwaltungsinformatik. Der Fachbereich Finanzen greift auf Ressourcen (Liegenschaften und Serviceleistungen) des Bildungs- und Wissenschaftszentrums der Bundesfinanzverwaltung (BWZ) zurück. Das BWZ ist eine Direktion (Direktion IX) der Generalzolldirektion (GZD), welche wiederum eine Oberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) ist.

Der Studiengang Zolldienst des Bundes (LL. B.) soll als duales Präsenzstudium vom Fachbereich Finanzen durchgeführt werden. Die Rechtsgrundlagen für den Studiengang legt die Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst der Zollverwaltung des Bundes (GntZollDVDV) fest. Absolvent:innen des Studiengangs werden mit dem Ziel einer hohen berufsbezogenen Verwendungsbreite in den verschiedenen Aufgabenbereichen der Zollverwaltung ausgebildet; ihre Berufsqualifizierung soll sie zu selbstständiger Bewältigung neuer Aufgabenfelder befähigen. Zielgruppe des Studiengangs sind studieninteressierte Berufsanfänger:innen und berufserfahrene Studieninteressierte mit Hochschulzugangsberechtigung, die Teil einer großen Bundesverwaltung mit vielfältigen Aufgaben im Innen- und Außendienst werden wollen. Im Studium werden überwiegend rechtswissenschaftliche Inhalte vermittelt. Gemäß den Anforderungen an eine spätere Verwendung der Studierenden in der Zollverwaltung ist das Studium interdisziplinär ausgerichtet und enthält auch Inhalte aus der Ökonomie, der Digitalen Verwaltung und der Verwaltungspsychologie. Das duale Studium gliedert sich in Fachstudien, praxisintegrierende Fachstudien und ein Wahlpflichtpraktikum. Die Inhalte werden überwiegend

in Präsenzveranstaltungen vermittelt, hinzu kommen Inhalte im Blended-Learning-Format (angeleitetes Selbststudium). Die praxisintegrierenden Fachstudien und das Wahlpflichtpraktikum finden an verschiedenen Dienststellen der Zollverwaltung statt. Es besteht auch die Möglichkeit, das Praktikum an einer externen Behörde oder einer Einrichtung im In- oder Ausland zu absolvieren. Mit erfolgreichem Abschluss des Studiums erlangen die Absolvent:innen den akademischen Grad Bachelor of Laws (LL. B.) sowie die Laufbahnbefähigung für den gehobenen nicht-technischen Zolldienst. Sie werden anschließend an einer Dienststelle der Zollverwaltung eingesetzt, wie z. B. an einem Hauptzollamt, bei einem Zollfahndungsamt oder bei der Generalzolldirektion. Ein Einsatz im Bundesministerium der Finanzen ist ebenfalls möglich.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Die Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung bietet mit dem dualen Diplomstudiengang Gehobener nichttechnischer Zolldienst des Bundes (Diplom-Finanzwirt:in (FH)) einen in Deutschland einzigartigen Studiengang an, der nun in einen Bachelorstudiengang überführt wird und damit der Studienakkreditierungsverordnung entspricht. Der duale Bachelorstudiengang Zolldienst des Bundes (LL. B.) wurde unter Einbindung der Studierenden des auslaufenden Diplomstudiengangs entwickelt. Dies wird von der Gutachter:innengruppe sehr positiv beurteilt, da die Studierenden ihre eigenen Erfahrungen aus Theorie und Praxis unmittelbar in den Prozess der Weiterentwicklung einbringen konnten. Die starke Studierendenorientierung zeigt sich auch in der intensiven Betreuung der Studierenden. Mit der Betreuungsquote sind sowohl die Lehrenden als auch die Studierenden sehr zufrieden. Davon werden nach Ansicht der Gutachter:innen auch die zukünftigen Studierenden profitieren, die in den Theorie- und Praxisphasen durch ausreichend verfügbares Lehr- und Koordinationspersonal betreut werden. Hervorzuheben ist zudem die technische Ausstattung der Lehrsäle sowie der Lehrenden und Studierenden, die ein breites Spektrum an Lehr- und Lernmethoden ermöglicht. Die Transferveranstaltungen, die in den Praxisphasen verankert sind, werden von den Gutachter:innen als gewinnbringendes Konzept beurteilt, um Theorie und Praxis unmittelbar miteinander zu verzahnen. Dem besonderen Profil des dualen Studiums trägt die Hochschule damit vollumfänglich Rechnung.

Mit Blick auf die Entscheidung zur Akkreditierung haben die Gutachter:innen keinen Bedarf an Auflagen auszusprechen, sie möchten aber folgende Empfehlungen für die Weiterentwicklung des Studiengangs geben:

Die Hochschule sollte ihre bestehenden Verbindungen zu internationalen Einrichtungen stärker deutlich machen, diese weiter ausbauen und ggf. im Curriculum verankern.

Bei der Etablierung eines weiteren Studienstandorts in Rostock sollte die Hochschule rechtzeitig Maßnahmen ergreifen, um die Einheit von Studium und Praxis sowie gleiche Qualitätsstandards an allen Standorten sicherzustellen.

Vor dem Hintergrund der Klausurlastigkeit sollte die Hochschule überlegen, ob sie durch eine Erhöhung der Varianz an Prüfungsformen, indem z. B. die Anzahl an Hausarbeiten und Präsentationen gesteigert wird und ggf. auch neue Formate, wie Portfolioprüfungen, im Curriculum implementiert werden, der Kompetenzorientierung der Prüfungen noch besser gerecht werden könnte.

Die Hausarbeit sollte auch stärker als Vorbereitung zur Bachelorarbeit betrachtet werden und zur Stärkung der wissenschaftlichen Kompetenzen beitragen. Aus diesem Grund empfiehlt die Gut-

achter:innengruppe auch, die Bearbeitungszeit der Hausarbeiten so zu verlängern, dass eine tiefergehende Literaturrecherche ermöglicht wird. Als sinnvoll erachten die Gutachter:innen zudem die Erstellung eines Leitfadens für das wissenschaftliche Arbeiten.

Basierend auf den Erfahrungen im dualen Diplomstudiengang empfiehlt die Gutachter:innengruppe, dass die Hochschule im neuen Studiengang darauf achten sollte, die Korrekturzeiten möglichst geringzuhalten und die Bachelorarbeitsthemen frühzeitig bekanntzugeben.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang besitzt eine Regelstudienzeit von sechs Semestern in Vollzeit. Nach erfolgreichem Abschluss führt der Studiengang zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Im Studiengang ist gemäß § 53 Abs. 1 der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst der Zollverwaltung des Bundes (GntZollDVDV) (konsolidierte Entwurfassung vom 15.06.2023)¹ das Ablegen einer Bachelorthesis verpflichtend vorgesehen. Mit dieser wird die Fähigkeit nachgewiesen, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine für die Studienziele relevante Problemstellung mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig bearbeiten zu können. Die Bearbeitungszeit der Bachelorthesis beträgt sechs Wochen. Dies ist in § 53 Abs. 3 GntZollDVDV (Entwurfassung) festgelegt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Nicht einschlägig, da es sich nicht um einen Masterstudiengang handelt.

¹ Zur Begehung lag die GntZollDVDV lediglich in Form der Entwurfassung des Fachbereichs Finanzen vor (aktualisierte Fassung vom 19.04.2023). In der Zwischenzeit ist die Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen im Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht erfolgt (inkl. der Abstimmung mit den verschiedenen Interessenvertretungen). Die aktuell vorliegende Version ist der konsolidierte Entwurf in der Fassung vom 15.06.2023, der die Grundlage für den Akkreditierungsbericht bildet. Das Rechtssetzungsverfahren wurde laut Stellungnahme der Hochschule am 28.06.2023 offiziell eingeleitet. Es wird davon ausgegangen, dass die beschlossene Fassung zeitnah vorliegen wird.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Im Studiengang wird nach erfolgreichem Abschluss der Abschlussgrad Bachelor of Laws (LL. B.) verliehen. Es wird nur ein Grad verliehen, dessen Bezeichnung kongruent zum fachlichen Schwerpunkt des Studiengangs ist.

Die Abschlussdokumente setzen sich aus Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement zusammen. Das Zeugnis und die Urkunde werden in deutscher Sprache, das Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Das Diploma Supplement liegt in der aktuellen Fassung von 2018 vor.

Die Hochschule weist gemäß Begründung zu § 7 Abs. 2 Nr. 6 StudakVO unter 4.4 im Diploma Supplement die prozentuale Verteilung der Noten bezogen auf die Abschlussnoten des jeweiligen Abschlussessemesters (ca. 350 bis 400 Absolvent:innen) aus. Die Notenverteilung wird entsprechend des ECTS Users' Guide in der Fassung von 2015 als ECTS-Einstufungstabelle dargestellt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist modularisiert; das entsprechende Modulhandbuch liegt vor. Die Module sind thematisch und zeitlich voneinander abgegrenzt. Fast alle Module sind so bemessen, dass sie innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden können. Drei Module („Modul 5 – Verwaltungsverhaltenspsychologische Grundlagen“, „Modul 6 – Zoll I“ und „Modul 8 – Arbeit I“) werden innerhalb von zwei Semestern im ersten Studienjahr absolviert.

Die Modulbeschreibungen umfassen grundsätzlich folgende Punkte: Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, ECTS-Leistungspunkte und Benotung, Häufigkeit des Angebots des Moduls, Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls.

Die im Studiengang verwendeten Prüfungsformen und die Wiederholung von Prüfungen sind in der GntZollDVDV (konsolidierte Entwurfssfassung vom 15.06.2023) geregelt.

Die unter § 7 Abs. 2 und 3 StudakVO aufgeführten Mindestangaben sind damit vollständig in den einzelnen Modulbeschreibungen enthalten.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl an ECTS-Leistungspunkten zugeordnet. Dabei umfassen die 21 zu belegenden Module vier, fünf, sechs, sieben, acht, zwölf, 15 und 18 ECTS-Leistungspunkte.

Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die im Modulhandbuch vorgesehenen Prüfungsleistungen nachgewiesen werden. In § 25 Abs. 2 GntZollDVDV (konsolidierte Entwurfassung vom 15.06.2023) ist geregelt, dass ein ECTS-Leistungspunkt einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden entspricht.

Der Bachelorstudiengang umfasst 180 ECTS-Leistungspunkte. Es ist vorgesehen, dass je Semester durchschnittlich 30 ECTS-Leistungspunkte, d. h. 60 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr, zu erbringen sind. Nur zu Beginn des Studiums ist eine Besonderheit zu beachten: Im ersten und zweiten Semester sind drei semesterübergreifende Module vorgesehen (Modul 5, 6 und 8). Die Modulprüfungen dieser Module finden erst zum Ende des zweiten Semesters statt. Dies hat zur Folge, dass die ECTS-Leistungspunkte für diese drei Module erst im zweiten Semester gewährt werden, obwohl ein Teil der Arbeitsleistung bereits im ersten Semester erbracht wird. Dieser Teil beträgt insgesamt 240 Stunden bzw. acht ECTS-Leistungspunkte. Folglich werden im ersten Semester nur 22 ECTS-Leistungspunkte erworben und im zweiten Semester dann 38 ECTS-Leistungspunkte. Trotz der abweichenden Verteilung der ECTS-Leistungspunkte entspricht die tatsächliche Arbeitsbelastung der Studierenden aber auch in diesen beiden Semestern jeweils 900 Stunden (30 ECTS-Leistungspunkte).

Das Modul „Modul 20 – Bachelorarbeit“ umfasst insgesamt zwölf ECTS-Leistungspunkte, wovon acht ECTS-Leistungspunkte (240 Stunden) auf das Anfertigen der Bachelorarbeit entfallen. Zwei ECTS-Leistungspunkte (60 Stunden) entfallen auf eine vorgeschaltete zweiwöchige Vertiefungsveranstaltung zum wissenschaftlichen Arbeiten und zwei ECTS-Leistungspunkte (60 Stunden) auf die mündliche Verteidigung.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und die Anrechnung von außerhochschulischen Kenntnissen und Qualifikationen sind in §§ 69-71 GntZollDVDV (konsolidierte Entwurfsfassung vom 15.06.2023) geregelt. Auf Antrag werden folgende Leistungen anerkannt:

- Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht worden sind,
- Studien- und Prüfungsleistungen, die erfolgreich an vergleichbaren Einrichtungen im In- oder Ausland erbracht worden sind, sowie
- Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang derselben Hochschule erbracht worden sind.

Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Ersetzt werden können nur Modulprüfungen insgesamt und die Bachelorarbeit.

Zudem können auch auf Antrag außerhochschulische Kenntnisse und Qualifikationen angerechnet werden. Voraussetzung für die Anrechnung ist, dass die Kenntnisse und Qualifikationen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind mit den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie im Studiengang Zolldienst des Bundes (LL. B.) ersetzen sollen. Ersetzt werden können nur Modulprüfungen insgesamt. Es können außerdem maximal 50 % der zu erbringenden Prüfungsleistungen angerechnet werden.

Das Prüfungsamt entscheidet über die Anerkennung oder Anrechnung aufgrund einer fachwissenschaftlichen Empfehlung des Fachbereichs Finanzen innerhalb von zwei Monaten nach Eingang aller erforderlichen Unterlagen. Vor einer Ablehnung hört das Prüfungsamt die Studierende oder den Studierenden an.

Soweit bei anerkannten Leistungen die Bewertungssysteme vergleichbar sind, sind die Bewertungen der anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen zu übernehmen. Sind die Bewertungssysteme nicht vergleichbar, so wird die anerkannte Studien- oder Prüfungsleistung einer Bewertung zugeordnet. Qualifikationen, die auf andere Weise als durch Studium erworben wurden, werden mit der Note ausreichend bewertet, sofern keine Bewertung möglich ist.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Beim vorliegenden Studiengang handelt es sich um einen dualen Studiengang. Die fachtheoretischen Inhalte werden dabei am Fachbereich Finanzen der HS Bund in Münster und die berufspraktischen Inhalte werden an Dienststellen der Bundeszollverwaltung – in der Regel sind dies die Hauptzollämter – vermittelt. Laut Selbstbericht wird besonderer Wert auf die Verzahnung zwischen den fachtheoretisch-wissenschaftlichen und den berufspraktischen Inhalten gelegt. Die Verzahnung wird hier jedoch nicht über vertragliche Vereinbarungen, sondern über dienstrechtliche Regelungen gewährleistet. Umfang und Ausgestaltung der Kooperation mit den Praxisstationen sind in §§ 4-6, § 30 und §§ 32-34 GntZollDVDV (konsolidierte Entwurfsfassung vom 15.06.2023) rechtlich geregelt. Art und Umfang der Praxisstudien sind auch auf den Internetseiten der Hochschule beschrieben.² Der Mehrwert liegt im besonderen Profil und den Qualifikationszielen des Studiengangs begründet. Das Studium vermittelt die wissenschaftlichen Methoden und Kenntnisse sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Erfüllung der Aufgaben im gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst der Zollverwaltung des Bundes erforderlich sind. Durch eine enge Verzahnung von Wissenschaft und Praxis sollen die Studierenden Handlungskompetenzen erwerben, um fachliche Zusammenhänge selbstständig zu erkennen, wissenschaftliche Erkenntnisse praktisch anzuwenden und neue Anforderungen bewältigen zu können.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

² https://www.zoll.de/DE/Karriere/Ausbildung-Studium/Zollausbildung/Gehobener-Dienst/Duales-Studium/duales-studium_node.html (Zugriff: 13.03.2023)

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Rahmen der Vor-Ort-Begehung wurden die Wissenschaftlichkeit vor dem Hintergrund des Spannungsverhältnisses zwischen Theorie und Praxis sowie deren Verzahnung ausführlich besprochen. Weitere Themen der Gespräche waren außerdem die Prüfungsformen und -modalitäten, die Mobilität der Studierenden und die Internationalisierung der Hochschule sowie der aktuelle Stand zum neuen Standort des Fachbereichs Finanzen in Rostock.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Das Studium vermittelt die wissenschaftlichen Methoden und das fachtheoretische Wissen sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Erfüllung der Aufgaben im gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst der Zollverwaltung des Bundes erforderlich sind. Die Studierenden sollen zu verantwortlichem Handeln im freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden. Hierzu gehört auch die Fähigkeit zur Zusammenarbeit im nationalen und im internationalen, insbesondere europäischen, Raum. Durch eine enge Verzahnung von Wissenschaft und Praxis sollen die Studierenden Handlungskompetenzen erwerben, um fachliche Zusammenhänge selbstständig erkennen, wissenschaftliche Methoden und fachtheoretisches Wissen praktisch anwenden und neue Anforderungen – auch unter Einsatz digitaler Kompetenzen – bewältigen zu können. Die Studierenden sollen befähigt werden, sich eigenverantwortlich und auch digital weiterzubilden, um zukünftigen Herausforderungen in der Zollverwaltung gerecht werden zu können.

Der Studiengang richtet sich an Studieninteressierte, die als Mitglied der Zollverwaltung die vielfältigen Aufgaben wahrnehmen wollen, die den Zollbehörden obliegen. Die zu vermittelnden Kompetenzfelder sind Fachkompetenzen, methodische Kompetenzen, fachübergreifende Kompetenzen sowie Schlüsselqualifikationen. Diese vier Kompetenzfelder werden für jedes Modul in der jeweiligen Modulbeschreibung dargelegt und spezifiziert.

Fachkompetenzen sind spezifische Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die die Studierenden in ihrer späteren beruflichen Laufbahn zur Bewältigung ihrer konkreten beruflichen Aufgaben

benötigen. Hierzu gehört aktuelles Grundlagenwissen in den jeweiligen Disziplinen sowie aktuelles fachwissenschaftliches Methodenwissen; ferner die Fähigkeit, dieses Grundlagen- und Methodenwissen auf neue Fragestellungen anzuwenden (Transferfähigkeit).

Die methodischen Kompetenzen umfassen die Fähigkeit, adäquate Methoden und Vorgehensweisen anzuwenden, um die eigene Tätigkeit zu strukturieren, Entscheidungen zu treffen sowie das eigene Handeln zu planen, umzusetzen und zu überprüfen. Ebenfalls zur methodischen Kompetenz gehört die Fähigkeit zur eigenständigen Gewinnung und Auswertung von Informationen, zur analytischen Problemlösung, das flexible Reagieren auf gesellschaftliche Veränderungen sowie die Selbstorganisation und die Prioritätensetzung zur Gestaltung des eigenen Zeitmanagements.

Fachübergreifende Kompetenzen sind Fähigkeiten, die über das spezifische Fach hinausgehen und in verschiedenen Kontexten und Situationen angewendet werden können. Sie beinhalten insbesondere die Fähigkeit, über den Wirkungsbereich des Fachs hinaus Fragestellungen anderer Fächer zu beantworten, interfachliche Verknüpfungen zu erkennen und diese bei der Arbeit zu berücksichtigen.

Schlüsselqualifikationen sind Fähigkeiten, die als grundlegend für den Erfolg in verschiedenen Bereichen des Lebens und der Arbeitswelt betrachtet werden. Sie umfassen kognitive, soziale und persönliche Kompetenzen, wie kritisches Denken, Problemlösungsfähigkeit, Kommunikation, Zusammenarbeit, Kreativität, Selbstmanagement, die Befähigung zum lebenslangen Lernen, den Umgang mit der Digitalisierung und interkulturelle Kompetenz.

Die genannten Kompetenzfelder sollen gewährleisten, dass die Studierenden in wissenschaftlicher und berufspraktischer Hinsicht sowie im Hinblick auf ihre Persönlichkeitsentwicklung diese Tätigkeit wirksam ausüben können. Die berufsfeldbezogenen Kompetenzen werden in den Bereichen Zoll (Allgemeines und Besonderes Zollrecht, Zolltarifrecht), Steuern (Allgemeines Steuerrecht, Verbrauchsteuerrecht, Verkehrssteuerrecht), Arbeit (Recht der Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung) sowie Ökonomie, Digitale Verwaltung und Verwaltungspsychologie als Querschnittsthemen vermittelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Den Studiengang zeichnet nach Ansicht der Gutachter:innengruppe eine klare Formulierung der Qualifikationsziele und Lernergebnisse aus. Die für den Studiengang angegebenen Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse sind nach Bewertung durch die Gutachter:innengruppe für einen Bachelorstudiengang angemessen und passend gewählt. Dabei wird auch Wert auf die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden gelegt, indem gezielt Schlüsselkompetenzen gefördert werden. Positiv beurteilen die Gutachter:innen zudem, dass das Transferdenken der Studierenden in der engen Verzahnung von Theorie und Praxis nachhaltig geschult wird. Die

gewählten Ziele und deren Umsetzung im Curriculum entsprechen dem aktuellen Stand von wissenschaftlicher Entwicklung und den fachlich-inhaltlichen Standards des Fachs. Seitens der Gutachter:innengruppe erfüllt der Studiengang die Vorgaben des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse auf Bachelor-Niveau hinsichtlich der Aspekte Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Das Studium ist in 21 Module untergliedert. Es umfasst 18 Pflichtmodule, die als aufeinander aufbauende Grundlagenmodule, Aufbaumodule und Vertiefungsmodule konzipiert sind. Hinzu kommen zwei fachtheoretische Wahlpflichtmodule und ein Wahlpflichtpraktikum im sechsten Semester zur individuellen Profilbildung.

Im ersten bis fünften Semester beträgt die Vorlesungszeit jeweils 18 Wochen. Zusätzlich werden zwei bzw. drei Wochen je Semester als Studienwochen ausgewiesen, in welchen keine Vorlesungen stattfinden. Die Studierenden können die Studienwochen nutzen, um die Vorlesungen nachzubereiten sowie Prüfungen und – falls erforderlich – Wiederholungsprüfungen vorzubereiten, die regelmäßig zeitlich im Anschluss an die Studienwochen geplant werden. Zudem können sie zu ihrer individuellen Profilbildung freiwillig an den geplanten Angeboten von extracurricularen Seminartagen im Bereich Fremdsprachen, Gesundheit, Rhetoriktraining, Präsentationstraining, Simulationen/Moot Courts, DigitalCamps oder an Exkursionen teilnehmen.

Das Studium beginnt mit einer Orientierungswoche, die dem „Ankommen“ an der Hochschule dient und zugleich das Propädeutikum „Einführung in das Recht“ (Teil 1.1 des Moduls 1) enthält. Das erste Studienjahr dient dem Erwerb von Grundlagenwissen in den Fächern Recht, Ökonomie und Verwaltungspsychologie (Module 1 bis 5) sowie dem Erwerb von fachspezifischem Grundlagenwissen für die Zollverwaltung (Module 6 bis 9). Hier erlangen die Studierenden eine berufsbezogene Basisqualifikation. Mit dem erworbenen Grundlagenwissen sollen die Studierenden dazu befähigt werden, in den Praxisstudien im zweiten Studienjahr bereits grundsätzlich handlungsfähig zu sein und nach einer Anleitungsphase selbstständig arbeiten zu können. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Förderung von Methodenkompetenzen, die in jeder Modulbeschreibung gesondert ausgewiesen werden. Die Studierenden absolvieren im ersten Semester

eine Veranstaltung zum Thema „Extremismusprävention“ (Teil 2.2 des Moduls 2). Die Präsenzveranstaltungen im Lehrsaal werden ergänzt und begleitet durch bereitgestellte Lehrinhalte auf der Lernplattform ILIAS, die von den Studierenden bearbeitet werden (angeleitetes Selbststudium). Der hierauf entfallende Workload ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen ausgewiesen. Diese Inhalte dienen der Vertiefung der Präsenzthemen, können aber auch eine Vorbereitung für sich anschließende Präsenzveranstaltungen darstellen („inverted classroom“). Auf diese Weise wird den Studierenden ein eigenverantwortliches, zunächst unterstütztes, aber im Laufe des Studiums zunehmend selbstständiges Lernen ermöglicht. Es fördert die Befähigung zum digitalen und lebenslangen Lernen.

Im zweiten Studienjahr folgen die Aufbaumodule 10 bis 13, in welchen Praxisstudien in den verschiedenen Aufgabenbereichen der Zollverwaltung (Zoll, Steuer, Arbeit) und begleitende Lehrveranstaltungen (Transferveranstaltungen) zur Verzahnung der theoretischen mit den praktischen Studieninhalten absolviert werden (praxisintegrierende Fachstudien). Diese Module dienen der Festigung und der Erweiterung des Wissens durch praktische Anwendung; die begleitenden Transferveranstaltungen werden digital (in einem virtuellen Lehrsaal) durchgeführt und durch Materialien zum angeleiteten Selbststudium ergänzt. Die abschließende Prüfung in jedem dieser Aufbaumodule setzt sich zusammen aus einer Praxisbewertung durch die Praxisausbilder:innen und einem reflektierten Praxisbericht, der von Lehrenden der Hochschule bewertet wird. Mit gefestigtem und praxisbezogen erweitertem Wissen und weiterentwickelten Schlüsselkompetenzen kehren die Studierenden in die Präsenzlehre am Fachbereich Finanzen zurück.

Das dritte Studienjahr besteht aus einem fachtheoretischen fünften Semester und dem sechsten Semester, in dem die Bachelorthesis verfasst sowie verteidigt und ein Wahlpflichtpraktikum absolviert wird. Im fünften Semester sind zunächst vier Pflichtmodule zur Vertiefung des fachspezifischen Wissens zu belegen (Module 14 bis 17). Diese Module finden teilverblockt in den ersten zwei Dritteln der Vorlesungszeit statt. Aufbauend hierauf folgen dann im letzten Drittel der Vorlesungszeit Wahlpflichtmodule zur individuellen Profilbildung (Module W1 bis W13). Mindestens ein Wahlpflichtmodul muss dabei aus dem Bereich der rechtswissenschaftlichen Wahlpflichtmodule W1 bis W9 gewählt werden. Die Studierenden können aus den angebotenen Wahlpflichtmodulen zwei auswählen und damit diesen Teil des Studiums entsprechend ihrer Neigungen und Interessen selbst gestalten.

In der Zollverwaltung, einer internationalen Wirtschaftsverwaltung, hat die Sprachkompetenz in der englischen Sprache eine besondere Bedeutung. Um den Studierenden bereits im Studium eine entsprechende fachsprachliche Qualifikation zu ermöglichen, wird ein zollrechtliches Wahlpflichtmodul in englischer Sprache angeboten. Daneben werden zahlreiche extracurriculare Angebote eingerichtet.

Im sechsten Semester wird die Bachelorthesis verfasst sowie verteidigt (Modul 20) und ein Wahlpflichtpraktikum absolviert (Modul 21). Der Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit vorangestellt ist ein zweiwöchiger Intensivkurs zur Vertiefung der Kompetenzen im wissenschaftlichen Arbeiten; hier werden die Studierenden allgemein und fachspezifisch im von ihnen gewählten Kompetenzfeld auf das Schreiben einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit vorbereitet. Für die weitere Profilbildung der Studierenden stehen für die inhaltliche Ausrichtung des Praktikums fünf Optionen zur Auswahl (Module P1 bis P5). Das Wahlpflichtpraktikum kann auch bei einer Behörde oder Einrichtung außerhalb der Zollverwaltung absolviert werden. Dabei ist ein Auslandsaufenthalt möglich. (siehe hierzu auch § 12 Abs. 1 Satz 1 *Mobilität*)

Die fachtheoretischen Lehrveranstaltungen im Rahmen des Studiums finden in verschiedenen Lehrformaten statt. Präsenzlehrveranstaltungen sind synchron durchgeführte Lehrveranstaltungen, die bei gleichzeitiger Anwesenheit der Studierenden und der jeweiligen Lehrenden in Präsenz am Fachbereich Finanzen stattfinden. Präsenzlehrveranstaltungen sind der Regelfall.

Virtuelle Lehrveranstaltungen sind synchron digital durchgeführte Lehrveranstaltungen, bei denen sich die Studierenden und die jeweiligen Lehrenden in einem virtuellen Lehrsaal mit Unterstützung eines Webkonferenzsystems begegnen. In diesem Format finden insbesondere die Transferveranstaltungen zur wissenschaftlichen Begleitung und Reflexion der Praxisstudien statt, die im Rahmen der praxisintegrierenden Fachstudien (Module 10-13) durchgeführt werden.

In asynchronen digitalen Lehrformaten finden die Lehr- und Lernhandlungen zeitversetzt über eine digitale Lernplattform statt. In diesem Format wird das angeleitete Selbststudium (aSs) durchgeführt, welches die Studierenden ergänzend zu den Präsenzlehrveranstaltungen und virtuellen Lehrveranstaltungen absolvieren. Die Lehrenden unterstützen den Lernprozess der Studierenden, indem sie Lernziele, Zeitvorgaben und die Struktur der Inhalte vorgeben, entsprechende – auch interaktive – Lernmaterialien auf der digitalen Lernplattform ILIAS bereitstellen und eine Lernkontrolle gewährleisten.

Die Studierenden können die jeweiligen Inhalte im Rahmen der Vorgaben der Lehrenden orts- und zeitunabhängig bearbeiten. Dabei werden sie von den Lehrenden tutoriell begleitet und bei Bedarf individuell betreut. Die tutorielle Begleitung und individuelle Betreuung durch die Lehrenden erfolgt asynchron und schriftlich (z. B. über Fachforen in ILIAS oder per E-Mail) und bei Bedarf ergänzend durch synchrone Zusammenkünfte (z. B. virtuelle Sprechstunden oder persönliche Beratungsgespräche). Die verschiedenen Lehrformate können zu Blended-Learning-Formaten verknüpft werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innengruppe beurteilt den Aufbau des Studiengangs insgesamt als adäquat, um die Qualifikationsziele zu erreichen. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung sowie das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Im Studiengang werden vielfältige Lehr- und Lernformen angewendet, die an das Studienformat sowie an die Fachdisziplin angepasst sind. Die Kombination aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen stellt nach Ansicht der Gutachter:innen sicher, dass Studierende die nötigen theoretischen und praktischen Kenntnisse erwerben und ihre erworbenen Kenntnisse interessengeleitet vertiefen können. Das umfangreiche Wahlpflichtangebot wird von den Gutachter:innen positiv bewertet.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Mobilität spielt für die Studierenden des auslaufenden dualen Diplomstudiengangs Gehobener nichttechnischer Zolldienst des Bundes (Diplom-Finanzwirt:in (FH)) nur eine untergeordnete Rolle, da sich die Studierenden zum Erwerb ihrer Laufbahnbefähigung in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf befinden, sofern sie nicht bereits aufgrund bisheriger Tätigkeit bei einer Bundesbehörde auf Lebenszeit verbeamtet sind. In aller Regel wird daher ein erfolgreicher Studienabschluss und die damit gebotene Option zur Aufnahme in den gehobenen nichttechnischen Zolldienst angestrebt. Die sehr spezifisch auf die Tätigkeiten in der bundesdeutschen Zollverwaltung zugeschnittenen Studieninhalte finden an anderen Hochschulen (national wie international) keine Entsprechung. Daher werden semesterweise Studien- oder Praxisaufenthalte außerhalb von Hochschule und Zollverwaltung von den Studierenden bislang auch nicht nachgefragt.

Im sechsten Semester des Studiengangs Zolldienst des Bundes (LL. B.) besteht die Möglichkeit, das Wahlpflichtpraktikum („Modul 21: P 5 – Externes Praktikum“) an einer anderen Behörde oder Einrichtung im In- oder Ausland zu absolvieren (z. B. einem Ministerium oder einer anderen Behörde mit Zollbezug, bei den Organen der EU, einer Außenhandelskammer oder einer Botschaft der Bundesrepublik mit Zollverbindungsbeamten:innen), sofern eine hinreichend qualifizierte Betreuung vor Ort und das Erreichen der Qualifikationsziele gewährleistet werden können. Interessierte Studierende müssen sich die externen Praktikumsplätze eigeninitiativ beschaffen, werden dabei aber von einer einzurichtenden Transferkoordinationsstelle unterstützt. Bei einem Aufenthalt außerhalb der Zollverwaltung wird eine Vereinbarung zwischen der Praktikumsstelle, den Studierenden und der Hochschule abgeschlossen (Learning Agreement for Traineeships). Die Möglichkeit eines Auslandspraktikums im sechsten Semester ist im Modulhandbuch transparent

dargestellt. Die Information über die Möglichkeit eines Auslandspraktikums ist als Programmpunkt für die Orientierungswoche vorgesehen. Zudem wird die Modulbeauftragte des Moduls „P 5 – Externes Praktikum“ regelmäßig spezielle Sprechstunden zur Beratung zum Auslandspraktikum für interessierte Studierende anbieten.

In den vorangehenden Praxisphasen des dritten und vierten Semesters ist ein solches externes Praktikum nicht möglich, da die Studierenden hier die spezifischen Tätigkeiten innerhalb der Zollbehörden kennenlernen sollen. Die Module 1 bis 5 decken als Grundlagenmodule den nicht laufbahntypischen Teil des Grundstudiums ab, der auch an anderen Fachbereichen der HS Bund angeboten wird. Für diejenigen, die nach dem ersten Semester an einen anderen Fachbereich der HS Bund wechseln wollen, bestehen daher Anrechnungsmöglichkeiten.

Die geltende Rechts- und Erlasslage erschwert den Studierenden im Studiengang Zolldienst des Bundes (LL. B.) einen Wechsel an eine andere Hochschule dadurch, dass ihnen bei Aufnahme des Studiums die Anwärter:innenbezüge nur unter Auflagen erteilt werden – ab einer Studierendauer von sechs Monaten müssen sie einen Teil ihrer Anwärter:innenbezüge zurückzahlen, wenn sie das Studium abbrechen, ein nach Studienabschluss angebotenes Amt ablehnen oder binnen fünf Jahren nach Eintritt aus dem Bundesdienst ausscheiden (§ 59 Bundesbesoldungsgesetz i. V. m. Abschnitt 59.5.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesbesoldungsgesetz).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innengruppe ist davon überzeugt, dass die Absolvierung des Wahlpflichtpraktikums im Ausland zu keiner Verlängerung der Studienzeit führt. Ihrer Ansicht nach werden den Studierenden durch das Unterstützungssystem der Hochschule bei Bedarf Möglichkeiten aufgezeigt und sie erfahren eine allumfassende Betreuung. Nach Angabe der Hochschulleitung bestehen sowohl in der Lehre als auch in der Praxis Kontakte zu internationalen Einrichtungen. Die Hochschule sollte diese Verbindungen stärker deutlich machen, diese weiter ausbauen und ggf. im Curriculum verankern.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter:innengruppe gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte ihre bestehenden Verbindungen zu internationalen Einrichtungen stärker deutlich machen, diese weiter ausbauen und ggf. im Curriculum verankern.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Für die Lehre am Fachbereich Finanzen werden vorrangig Professor:innen, darüber hinaus Beamt:innen der Besoldungsgruppen A sowie – in begrenztem Umfang – Tarifbeschäftigte und Lehrbeauftragte eingesetzt. Für den aktuellen dualen Diplomstudiengang Gehobener nichttechnischer Zolldienst des Bundes (Diplom-Finanzwirt:in (FH)) sind 126 Planstellen für hauptamtlich Lehrende vorgesehen (117 Planstellen im höheren Dienst und neun Planstellen im gehobenen Dienst). Es sind 94 Stelleninhaber:innen (87 im höheren Dienst und sieben im gehobenen Dienst) eingestellt. Darunter befinden sich 49 Lehrende als Professor:innen in der W-Besoldung. Zudem sind fünf Lehrende als Angestellte im höheren Dienst befristet angestellt. Insgesamt stehen damit 99 Lehrende zur Verfügung (Stand der Angaben bzw. gewählter Stichtag: 1.9.2023). Die Lehrenden werden zukünftig im Bachelorstudiengang Zolldienst des Bundes (LL. B.) eingesetzt.

Die Anzahl vakanter Stellen schwankt, da sich ihre Anzahl aus unbesetzten Stellen und aus unbesetzten Stellenanteilen in Folge von Arbeitszeitreduktionen (z. B. vorübergehende Teilzeit zur Pflege von Angehörigen) zusammensetzt. Aktuell sind rechnerisch 42,6 Stellen vakant. Inwiefern vakante Stellen besetzt werden, hängt von der konkreten Entwicklung der Studierendenzahlen in den kommenden Jahren ab. Um den Bedarf zu decken, finden in regelmäßigen Abständen Bewerber:innenauswahlverfahren statt. Vorrangig werden Stellen für Professor:innen in der W-Besoldung ausgeschrieben; es wird jedoch auch wissenschaftlicher Nachwuchs in der Besoldungsgruppe A rekrutiert. Aktuell laufen die Auswahlverfahren für

- bis zu fünf weitere Stellen der Besoldungsgruppe W2, bis zu fünf Stellen in der Besoldungsgruppe A13h/A14 und weitere zwei Stellen in der Besoldungsgruppe A13g/A13g+Z sowie A12 für hauptamtlich Lehrende im Fach Rechtswissenschaften,
- eine weitere Stelle in der Besoldungsgruppe W 2 und zusätzlich eine weitere Stelle in der Besoldungsgruppe A13h/A14 für hauptamtliche Lehrende im Fach Psychologie,
- eine weitere Stelle in der Besoldungsgruppe A13h/14 für hauptamtlich Lehrende im Bereich Pädagogik und
- eine weitere Stelle in der Besoldungsgruppe W 2 im Fach Wirtschaftsinformatik.

Im bislang laufenden Studiengang werden außerdem Honorarlehrende eingesetzt, ganz überwiegend in den Grundlagenfächern (zukünftig: Module 1 bis 5), in Ausnahmefällen ebenfalls in zollspezifischen Fächern. Zur Überbrückung von Engpässen ist dies auch im zukünftigen Studiengang vorgesehen. Vertretungsprofessuren gibt es im Studiengang nicht.

Hauptamtlich Lehrende am Fachbereich Finanzen erfüllen ein jährliches Deputat gemäß der Verwaltungsvorschrift über die Lehrverpflichtung am Fachbereich Finanzen der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung (VwV LVerpfl-FBFIN). Die Lehrenden, sowohl Professor:innen als

auch Beamt:innen der Besoldungsgruppe A, haben ein Jahresdeputat von je 792 Lehrveranstaltungsstunden (LVS) (= 18 LVS pro Woche x 44 (Arbeits-)Wochen pro Jahr) zu erbringen. Bestimmte Faktoren (Teilzeitbeschäftigung, Schwerbehinderung, Krankheiten) verringern das Jahresdeputat. Als Deputatsstunden abgerechnet werden sowohl die tatsächlich erbrachten Vorlesungsstunden als auch bestimmte lehrimmanente Leistungen, wie die Erstellung und Abnahme von Prüfungen sowie die Betreuung von Bachelorarbeiten.

Die Einstellung von Lehrenden im höheren Dienst in der A-Besoldung setzt die allgemeine Befähigung für den höheren Dienst voraus (Befähigung zum Richter:innenamt; Abschluss eines Bachelor- und eines Masterstudiums, § 21 Bundeslaufbahnverordnung (BLV)). Für eine Professur (Bundesbesoldungsordnung W) sind darüber hinaus die Voraussetzungen des § 131 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) zu erfüllen. Notwendig ist danach ein abgeschlossenes Hochschulstudium, pädagogische Eignung, eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit (i. d. R. nachgewiesen durch Promotion) und – je nach Anforderungen der konkreten Stelle – zusätzliche wissenschaftliche Leistungen oder besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mehrjährigen beruflichen Praxis.

Zur Durchführung von Auswahlverfahren für Lehrenden in der A-Besoldung wird eine Auswahlkommission gebildet, der neben einer Person aus dem Personalbereich zwei Lehrende angehören. Es wird ein standardisiertes Auswahlverfahren durchgeführt. Die Auswahl bei der Besetzung von Professuren obliegt dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Finanzen der HS Bund. Bei allen Besetzungen wird von den Bewerber:innen insbesondere das Halten eines Vortrages zu einem Fachthema verlangt, um die methodisch-didaktische Eignung besonders eingehend bewerten zu können.

Zur Gestaltung des Onboarding-Prozesses ist eine strukturierte Eingangsphase vorgesehen, die alle neuen Lehrenden durchlaufen. Am Tag der Dienstaufnahme werden die neuen Lehrenden von der Fachbereichsleitung und den Fachabteilungsleitern sowie nach Verfügbarkeit der zuständigen Leitung des Studienbereichs begrüßt. Die organisatorischen Fragen werden mit einer bzw. einem Beschäftigten aus der Lehrverwaltung geklärt und die entsprechende Ausstattung (Büroraum, Dienst-Laptop, iPad etc.) bereitgestellt. Die fachliche Einarbeitung erfolgt in der Folgezeit im jeweiligen Studienbereich. Ebenfalls zu Beginn der Tätigkeit an der Hochschule wird jeder Lehrkraft eine Mentorin bzw. ein Mentor zugeteilt; dies ist eine Lehrkraft aus einem anderen Studienbereich, die ausdrücklich nicht fachliche, sondern methodisch-didaktische Hilfestellung und kollegiale Ratschläge gibt.

Lehrende am Fachbereich Finanzen haben die Möglichkeit, sich im Beruf weiter zu qualifizieren und an bedarfsausgerichteten methodisch-didaktischen Fortbildungsveranstaltungen des BWZ

teilzunehmen. Die Koordination der Personalentwicklung liegt in der Zuständigkeit der Studienbereichsleitungen. Zwischen der jeweiligen Leitung und der Lehrkraft findet ein jährliches Kooperationsgespräch statt, in dem auch die persönlichen Entwicklungsziele und die erforderliche Unterstützung besprochen und als Zielvereinbarung schriftlich dokumentiert werden.

Alle Lehrenden nehmen in ihrer Anfangszeit parallel zum eigenen Vorlesungsbetrieb an der hochschuldidaktischen Fortbildungsveranstaltung „Grundlagen Didaktik/Methodik“ teil. Diese Fortbildungsveranstaltung wird von einer bzw. einem Professor:in der Pädagogik am Fachbereich Finanzen geleitet und gemeinsam mit einer bzw. einem Professor:in der Psychologie oder Lehrenden der Psychologie durchgeführt. Die Veranstaltung umfasst insgesamt vier Schulungswochen mit einem Umfang von 132 LVS. Dort werden Theorien und Modelle aus den Fächern Didaktik und Psychologie vermittelt. Übungen und Lehrsimulationen fördern die Übertragung auf die eigene Lehre der Teilnehmenden. Weiterhin umfasst die Fortbildung Zeiten der begleiteten Lehrpraxis im Umfang von 160 Zeitstunden; hier enthalten sind u. a. wechselseitige Lehrveranstaltungsbesuche mit der jeweiligen Mentorin bzw. dem jeweiligen Mentor („Lehrveranstaltungsbesuche“ im Umfang von insgesamt 9 x 90 Minuten) sowie die Bearbeitung konkreter didaktischer Planungs- und Beobachtungsaufträge. In dieser Phase unterstützen die Mentor:innen den Lernprozess. Die Fortbildung schließt mit einem pädagogischen Feststellungsverfahren ab. Eine dreiköpfige Kommission stellt bei einem Besuch einer tatsächlichen, mittels einer ausführlichen schriftlichen didaktischen Analyse und Planung vorgestellten Lehrveranstaltung sowie eines anschließenden Reflexionsgesprächs die pädagogische Eignung der/des jeweiligen Lehrenden fest. Über diese pädagogisch-didaktische Qualifizierung hinaus steht den Lehrenden ein breites hochschuldidaktisches Fortbildungsprogramm an bedarfsausgerichteten Themen zu Pädagogik, Didaktik, E-Learning als auch IT-Schulungen, Schulungen hinsichtlich der Lernplattform ILIAS, Präsentieren und Visualisieren, Prüfen und Bewerten zur Verfügung. Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen wird auf das Deputat angerechnet.

Zur Förderung der anwendungsorientierten Lehre und Forschung wird allen neuen Lehrenden die Möglichkeit eingeräumt, durch Praxisaufenthalte an Dienststellen die Praxis der Zollverwaltung kennenzulernen. Die konkreten Einsatzfelder in den Dienststellen richten sich insbesondere nach der jeweiligen fachlichen Ausrichtung. Praxiseinsätze sind an den Hauptzollämtern, Zollfahndungsämtern, der Generalzolldirektion sowie beim Bundesministerium der Finanzen möglich; ferner auch bei anderen Behörden wie z. B. dem Bundesamt für Wirtschaft und Außenkontrolle (BAFA). Diese Praxiseinsätze können auch dazu dienen, die hochschulrechtliche Anforderung an Berufserfahrung zu erfüllen.

Die Lehrenden können sich im Verlauf ihrer Tätigkeit fachlich durch Forschung weiterentwickeln. Grundlage hierfür ist das Forschungskonzept des Fachbereichs Finanzen. Insbesondere ist es den Lehrenden möglich, für Forschungsvorhaben eine Vorhabensbeschreibung zu erstellen; eine

Forschungskommission am Fachbereich Finanzen entscheidet, ob dieses Vorhaben auf das Lehrdeputat angerechnet werden kann (Forschungsfreistellung). Darüber hinaus forschen die Lehrenden im Rahmen ihrer Tätigkeit ohne Deputatsanrechnung. Zudem nehmen die Lehrenden an Fachtagungen (z. B. Zollrechtstag, Exportkontrolltag) teil.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen schätzen die personelle Ausstattung im Studiengang als sehr gut ein: Im Studiengang lehrt eine Vielzahl von Lehrenden, deren fachliche Ausrichtung und Erfahrung geeignet sind, um eine fachlich gute Lehre anzubieten. Ein ausreichender Anteil professoraler Lehre ist dabei ebenfalls vorhanden. Die Gutachter:innen konnten sich auch davon überzeugen, dass durch die Forschungstätigkeiten und Praxisaufenthalte der Lehrenden sowohl ein Forschungs- als auch Anwendungsbezug im Studiengang sichergestellt werden kann. Nach Ansicht der Gutachter:innen wird gewährleistet, dass angemessene Maßnahmen zur Auswahl, Betreuung und fachlichen sowie didaktischen Weiterqualifizierung des Personals durchgeführt werden. Insbesondere der Onboarding-Prozess und die zu Beginn angesetzte hochschuldidaktische Fortbildung, die mit einem pädagogischen Feststellungsverfahren abschließt, garantieren, dass die Lehrenden die Lehrinhalte nicht nur fachlich, sondern auch didaktisch qualifiziert vermitteln können.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Im Arbeitsgebiet Ausbildungsorganisation befassen sich 19 Beschäftigte ausschließlich mit der Verwaltung des Studiengangs. Diese sind beispielsweise in den Tätigkeitsfeldern Vorlesungsplanung, Teilnehmendenmanagement oder Prüfungsorganisation eingesetzt. Darüber hinaus sind zahlreiche weitere Arbeitsgebiete des BWZ (neben einem Einsatz z. B. für den Studiengang Verwaltungsinformatik und die Ausbildung im mittleren Zolldienst) in die Organisation eingebunden, wie z. B. der IT-Service, die Haus- und Mediendienste, die Schreibkanzlei oder die Fachstelle zur Unterstützung schwerbehinderter Menschen im Rahmen der Einstellung und Ausbildung in der Zollverwaltung.

Aktuell finden die Vorlesungen im dualen Diplomstudiengang Gehobener nichttechnischer Zolldienst des Bundes (Diplom-Finanzwirt:in (FH)) an zwei Liegenschaften in Münster statt. Am Hauptstandort des Fachbereich Finanzen stehen dem Studiengang 20 Lehrsäle mit Arbeitsplätzen für jeweils ca. 28 Studierende als Stammlahrsäle für die Kursgruppen zur Verfügung. Für Großvorlesungen gibt es außerdem zwei Räume mit 200 (Audimax) bzw. 400 (Großer Hörsaal)

Plätzen. Im Bedarfsfall dienen auch der Gymnastikraum (ca. 100 Plätze) und die Sporthalle (200 Plätze) als Lehrsäle; die erforderliche Technik ist dort ebenfalls vorhanden. Darüber hinaus verfügt die Liegenschaft über einige kleinere Gruppenarbeitsräume. Diese können z. B. während der Kursgruppenvorlesungen genutzt werden, um einen Kurs in mehrere Kleingruppen aufzuspalten. An dem zweiten unselbstständigen Standort in Münster verfügt der Diplomstudiengang über 15 Stammlehrsäle für die Kursgruppen mit bis zu 28 Studierenden und über einige Gruppenarbeitsräume. Darüber hinaus gibt es einen Mehrzweckraum, welcher entweder durch bewegliche Trennwände in vier Stammlehrsäle geteilt werden kann oder in Gänze für Großvorlesungen mit ca. 150 Studierenden belegt wird. Beide Standorte werden mit ihren Räumlichkeiten dem neuen Studiengang Zolldienst des Bundes (LL. B.) zur Verfügung stehen.

Alle Lehrsäle mit bis zu 28 Plätzen verfügen über zwei lichtstarke Beamer, wovon einer auf ein interaktives Whiteboard und der andere auf eine Wand projiziert. Auf diese Weise können gleichzeitig nebeneinander beispielsweise Arbeitsunterlagen und die zugehörigen Rechtsgrundlagen präsentiert werden. Die Präsentation kann u. a. über ein aktives Grafik-Tablet vom Lehrendenpult gesteuert werden. Über dieses Grafik-Tablet ist es möglich, während der Vorlesung in den präsentierten Unterlagen Skizzen und Notizen zu ergänzen oder Hervorhebungen (unterstreichen, einkreisen etc.) vorzunehmen. Es ist vorgesehen, im Laufe des Jahres 2023 die interaktiven Whiteboards durch interaktive, touchsensitive 86-Zoll-Präsentationsdisplays zu ersetzen. Einer der beiden Beamer ist außerdem mittels eines im Lehrsaal befindlichen Apple TV von den an alle Studierenden und Lehrenden ausgegebenen iPads ansteuerbar. Whiteboards sowie ein Flipchart erlauben Anschriften per Hand. Alle Lehrsäle sind sowohl mit einem Funkmikrofon als auch mit einer Kamera ausgestattet, um im Bedarfsfall hybride Lehrveranstaltungen zu ermöglichen. Dabei kann die Kamera die Lehrperson mit allen Präsentationen und Skizzen (auch Flipcharts) gleichzeitig übertragen.

Für besondere Szenarien (Gruppenarbeiten, Podcasts, Online-Interviews mit externen Expert:innen) stellt der Medienservice zusätzliches Equipment, wie Foto- und Videokameras, Tonaufzeichnungsgeräte sowie Mischgeräte für mehrere Mikrofone, zur Verfügung und bietet dazu individuelle Einweisungen zu den Geräten oder unmittelbare personelle Unterstützung an. Für die Produktion professioneller Lehrvideos (auch im Chromakey-Verfahren) steht dem Fachbereich Finanzen ein Studio mit professioneller digitaler Aufnahme- und Schnitttechnik zur Verfügung.

Sowohl den Studierenden als auch den Lehrenden wird ein Notebook mit Zugang zum Zoll-Intranet und zum Internet sowie ein iPad mit Internetzugang inklusive Apple Pencil zur Verfügung gestellt. In vielen Studienfächern existieren zudem schriftliche Unterlagen (z. B. Skripte), die vom Medienservice gedruckt und den Studierenden kostenlos überlassen werden.

Am Hauptstandort befindet sich eine werktäglich geöffnete Bibliothek mit 70 Präsenzarbeitsplätzen, Internetzugang sowie Kopier- und Scanmöglichkeiten. Der Buch- und Zeitschriftenbestand umfasst 90.000 Bände, 400 laufende Zeitschriftenabonnements und 350 Abonnements von Lo-seblattwerken. Vorlesungsbegleitende Literatur wird im Bedarfsfall mehrfach, teilweise in bis zu hundertfacher Stückzahl für eine zeitlich begrenzte, persönliche Ausleihe vorgehalten. Darüber hinaus erhalten die Studierenden während der gesamten Studiendauer kostenlosen Zugriff auf elektronische Medien, insbesondere Fachdatenbanken (juris, beck online, Springer Link) und die elektronische Gesetzessammlung E-VSF. Werke außerhalb des eigenen Bestandes können auf dem Wege der Fernleihe bei anderen Bibliotheken der Bundesverwaltung angefordert werden.

Für das Jahr 2026 ist die Eröffnung einer Niederlassung der Hochschule des Bundes für den Fachbereich Finanzen in Rostock geplant, an welcher der Studiengang Zolldienst des Bundes (LL. B.) ebenfalls durchgeführt werden soll. In Rostock wird ein administrativer Unterbau geplant. Dabei wird es jedoch nur eine Studienbereichsleitung geben, sodass der Standort Rostock nicht redundant zum Standort Münster organisiert werden soll.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innengruppe konnte sich im Rahmen der Begehung davon überzeugen, dass für die Durchführung des Studiengangs sehr viele Lehrräume mit einer modernen Ausstattung sowie eine Vielzahl an unterstützendem, nicht-wissenschaftlichem Personal zur Verfügung stehen. Die Gutachter:innen haben insbesondere den Raum zur Erstellung professioneller Lehrvideos als sehr beeindruckend wahrgenommen. Auch in Bezug auf die Bibliothek sowie die IT-Infrastruktur sehen die Gutachter:innen bestätigt, dass die Studierenden hier unter angemessenen Bedingungen wissenschaftlich arbeiten und lernen können. Sehr positiv wird vor allem die Ausstattung der Studierenden mit Notebooks und Tablets beurteilt. Dies bestätigten auch die Studierenden und Absolvent:innen des dualen Diplomstudiengangs Gehobener nichttechnischer Zolldienst des Bundes (Diplom-Finanzwirt:in (FH)) während der Begehung, die sowohl die gute Ausstattung der Bibliothek als auch die zur Verfügung gestellte Technik positiv hervorgehoben haben.

Mit der Hochschulleitung wurde außerdem die Eröffnung des neuen Studienstandorts in Rostock ausführlich diskutiert. Nach Erfahrungen der Gutachter:innengruppe bringt die Etablierung eines weiteren Standorts Herausforderungen mit sich. Dabei sind gute dokumentierte Prozesse und klare Zuständigkeiten notwendig, um Studium und Praxis an allen Standorten gleichermaßen aufeinander abzustimmen sowie einheitliche Qualitätsstandards zu garantieren. Die Gutachter:innen empfehlen daher, dass die Hochschule bei der Etablierung eines weiteren Studienstandorts in Rostock rechtzeitig Maßnahmen ergreifen sollte, um die Einheit von Studium und Praxis sowie gleiche Qualitätsstandards an allen Standorten sicherzustellen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter:innengruppe gibt folgende Empfehlung:

- Bei der Etablierung eines weiteren Studienstandorts in Rostock sollte die Hochschule rechtzeitig Maßnahmen ergreifen, um die Einheit von Studium und Praxis sowie gleiche Qualitätsstandards an allen Standorten sicherzustellen.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Prüfungsgegenstand sind die im jeweiligen Modul erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten. Entsprechend der unterschiedlichen Qualifikationsziele kommen unterschiedliche Prüfungen zum Einsatz. Während der Fachstudien werden die Prüfungsformen Klausur, Hausarbeit und Präsentation absolviert. Im Rahmen der praxisintegrierenden Fachstudien schreiben die Studierenden einen reflektierten Praxisbericht und im Abschlusspraktikum halten sie einen reflektierten Praxisvortrag. Die Modulbeschreibungen nennen die jeweilige Prüfungsform sowie -dauer und -umfang.

Im Studiengang werden elf Klausuren (bei Wahl des Wahlpflichtmoduls W12 zwölf Klausuren) und eine Hausarbeit geschrieben. Im ersten und zweiten Semester sollen insbesondere Grundlagen- und Querschnittswissen aufgebaut und grundlegende methodische Kompetenzen erworben werden. Für das Abprüfen dieser Kompetenzen eignen sich vor allem Klausuren, in den Rechtsmodulen des zweiten Semesters auch Hausarbeiten. Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende, schriftliche Ausarbeitung. Sie kann ganz oder teilweise aus Multiple-Choice-Aufgaben bestehen. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 120 Minuten und höchstens 240 Minuten. Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung zu einer konkreten Fragestellung nach wissenschaftlichen Kriterien. Weiterhin absolvieren die Studierenden zwei bis drei Präsentationen. Eine Präsentation ist ein mündlicher Vortrag zu einer Fragestellung unter vorgegebenem Medieneinsatz. An den Vortrag kann sich ein Fachgespräch anschließen. Die Gesamtdauer der Prüfungsleistung beträgt je Prüfling 20 bis 40 Minuten. Prüfungen in Form von Gruppenarbeiten dürfen durchgeführt werden, wenn die Einzelleistungen der Studierenden eindeutig voneinander abgrenzbar und einzeln bewertbar sind.

Die praxisintegrierenden Fachstudien des zweiten Studienjahrs dienen der Verknüpfung von Theorie und Praxis. In den vier praxisintegrierenden Fachstudienmodulen werden jeweils eine Praxisbewertung sowie ein Praxisbericht verlangt. Ein reflektierter Praxisbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung mit einer Zusammenfassung der Praxisstudien sowie der Reflexion des fachtheoretischen Wissens über eine konkret übernommene praktische Aufgabe und deren Ergebnisse unter besonderer Berücksichtigung der Relevanz des fachtheoretischen Wissens für die Praxis.

Dieser wird von Lehrenden der Hochschule bewertet. Hinzu kommt die von der Praxisstudienleistung erstellte Praxisbewertung, mit der insbesondere die berufspraktische Eignung und Befähigung ermittelt werden soll.

Im fünften Semester wird zunächst das Fachwissen vertieft und der Kompetenzaufbau mit Klausuren abgeprüft. Die sich daran anschließenden Wahlpflichtmodule dienen der individuellen Profilbildung und der fachlichen Selbstorientierung; die dort vorrangige Prüfungsform Präsentation ermöglicht es den Studierenden, eigene fachliche Akzente zu wissenschaftlich anspruchsvolleren Themen zu setzen und dient der Überprüfung der erworbenen methodischen und fachübergreifenden Kompetenzen.

Im sechsten Semester ist das Wahlpflichtpraktikum verortet. In diesem wird neben der Praxisbewertung (wie im zweiten Studienjahr) auch ein reflektierter Praxisvortrag gehalten. Ein reflektierter Praxisvortrag ist ein mündlicher Vortrag mit einer Zusammenfassung der Praxisstudien sowie der Reflexion des fachtheoretischen Wissens über eine übernommene praktische Aufgabe und deren Ergebnisse unter besonderer Berücksichtigung der Relevanz des fachtheoretischen Wissens für die Praxis. Auf diese Weise können die Studierenden zeigen, dass sie ihre jeweilige Praxistätigkeit auch fachtheoretisch durchdrungen haben und die erlernten wissenschaftlichen Methoden anwenden können. An den Vortrag kann sich ein Fachgespräch anschließen. Die Gesamtdauer der Prüfungsleistung beträgt je Prüfling mindestens 20 Minuten, aber nicht mehr als 40 Minuten. Die im Wahlpflichtpraktikum erworbenen Kompetenzen werden von Lehrenden am Fachbereich Finanzen abgeprüft. Im sechsten Semester wird zudem die Bachelorthesis verfasst und verteidigt; hier zeigen die Studierenden, dass sie ein selbst gewähltes Thema in ausreichender Tiefe mit den erworbenen Kompetenzen wissenschaftlich bearbeiten können. Die mündliche Verteidigung beträgt insgesamt 30 Minuten und setzt sich aus der Präsentation der Bachelorthesis (zwölf Minuten) und anschließendem Fachgespräch zusammen.

Die Modulprüfungen bestehen überwiegend aus einer Prüfungsleistung. Die Kombination aus Bachelorarbeit und Verteidigung im Modul 20 ist laut Hochschule üblich. Die Verteidigung soll offenbaren, inwieweit die Studierenden ihre wissenschaftliche Arbeit selbst verfasst haben und diese zu reflektieren in der Lage sind. Eine weitere Kumulation findet sich in den Modulen 10 bis 13 (praxisintegrierende Fachstudien). Diese Module umfassen jeweils Praxisstudien im Umfang von 300 Stunden (= Praxisaufenthalt am zweiten Lernort) und parallel verlaufende begleitende Transferveranstaltungen (= fachtheoretische Lehrveranstaltungen). Die Zeiten des berufspraktischen Studiums und die Zeiten des fachtheoretischen Studiums sind also nicht zu separaten Modulen verblockt und hintereinander gereiht. Vielmehr verlaufen beide Formate zeitlich parallel und aufeinander abgestimmt, um eine optimale Verzahnung zwischen Theorie und Praxis zu gewährleisten. Diesem Ansatz folgend sind für die Module 10 bis 13 zwei abgestimmte Prüfungsformen vorgesehen: Es handelt sich dabei zum einen um einen reflektierten Praxisbericht zur

Reflexion des fachtheoretischen Wissens über eine konkret übernommene praktische Aufgabe und deren Ergebnisse unter besonderer Berücksichtigung der Relevanz des fachtheoretischen Wissens für die Praxis. Der reflektierte Praxisbericht wird von Lehrenden der Hochschule bewertet. Um die berufspraktischen Zeiten, einen integralen Bestandteil eines dualen Studiengangs, darüber hinaus abbilden zu können, ist zum anderen eine weitere Prüfungsleistung in Form einer Praxisbewertung vorgesehen. Die Praxisbewertung wird von den Praxistutor:innen erstellt und der Praxisstudienleiterin oder dem Praxisstudienleiter mitgeteilt. Mit der Praxisbewertung wird die konkrete praktisch-fachliche Arbeit der jeweiligen Studierenden bewertet. Sie dient der Überprüfung, inwieweit die Studierenden über die Dauer der Praxisphase – und über die ausgewählte praktische Aufgabe als Gegenstand des reflektierten Praxisberichts hinaus – die intendierten Fachkompetenzen, fachübergreifende Kompetenzen und auch Schlüsselqualifikationen erlangt haben. Die Praxisbewertung betrachtet somit den Kompetenzerwerb im Sinne einer beruflichen Handlungsfähigkeit im weiten Sinne, die Bewertung des reflektierten Praxisberichts den Transferprozess des theoretischen Wissens in praktisches Können im engen Sinne. Diese Dualität der Prüfungsformen ermöglicht die Feststellung, ob der wechselseitige Transfer zwischen Fachtheorie und Praxis gelungen ist – und dies beiderseitig, sowohl aus Sicht der Fachtheorie als auch aus Sicht der Praxis. In den Modulen P1 bis P5 (Wahlpflichtpraktikum des sechsten Semesters) besteht analog zu den vorgenannten Modulen die Prüfungsleistung aus einer Praxisbewertung und einem reflektierten Praxisvortrag. Die bei dieser Entscheidung leitenden Erwägungen sind den vorgenannten ähnlich. Abweichend von den Modulen 10-13 wird hier der reflektierte Praxisbericht durch eine mündliche Prüfungsleistung ersetzt, um im Sinne einer umfassenden beruflichen Handlungskompetenz festzustellen, ob die Studierenden ihre praktische Arbeit und deren fachlichen Hintergründe auch im Wege berufsfeldtypischer „face to face“-Kommunikation in einem dynamischen mündlichen Prüfungsgeschehen erläutern und Fragen hierzu beantworten können.

Eine nicht bestandene Modulprüfung kann einmal wiederholt werden. Für Wiederholungsprüfungen kann eine andere Prüfungsform gewählt werden. Ein reflektierter Praxisbericht wird wiederholt, indem er nachgebessert wird. Darüber hinaus kann eine Prüfung in einem Pflichtmodul und eine Prüfung in einem Wahlmodul ein zweites Mal wiederholt werden. Studierende, die zu einem zweiten Wiederholungstermin antreten, erhalten eine besondere Betreuung durch Lehrende am Fachbereich Finanzen mittels spezieller extracurricularer Nachhilfekurse. Diese Kurse kollidieren nicht mit dem sonstigen Vorlesungsgeschehen. Finden sie während der Praxisphasen statt, werden sie im virtuellen Lehrsaal durchgeführt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Bewertung durch die Gutachter:innen ermöglichen die Prüfungsformen eine modulbezogene Überprüfung der Lernergebnisse. Die Begründungen zu den zum Teil eingesetzten kumulativ ausgestalteten Prüfungen sind für die Gutachter:innen nachvollziehbar. Vor dem Hintergrund der Klausurlastigkeit sollte die Hochschule jedoch überlegen, ob sie durch eine Erhöhung der Varianz an Prüfungsformen, indem z. B. die Anzahl an Hausarbeiten und Präsentationen gesteigert wird und ggf. auch neue Formate, wie Portfolioprüfungen, im Curriculum implementiert werden, der Kompetenzorientierung der Prüfungen noch besser gerecht werden könnte. Die Hausarbeit sollte auch stärker als Vorbereitung zur Bachelorarbeit betrachtet werden und zur Stärkung der wissenschaftlichen Kompetenzen beitragen. Aus diesem Grund empfiehlt die Gutachter:innengruppe auch, die Bearbeitungszeit der Hausarbeiten so zu verlängern, dass eine tiefergehende Literaturrecherche ermöglicht wird. Als sinnvoll erachten die Gutachter:innen zudem die Erstellung eines Leitfadens für das wissenschaftliche Arbeiten.

In den Gesprächen während der Begehung wurde zudem deutlich, dass im auslaufenden dualen Diplomstudiengang Gehobener nichttechnischer Zolldienst des Bundes (Diplom-Finanzwirt:in (FH)) lange Korrekturzeiten und eine späte Bekanntgabe der Diplomarbeitsthemen die Regel waren. Die Hochschule sollte daher im neuen Studiengang darauf achten, dass die Korrekturzeiten möglichst geringgehalten und die Bachelorarbeitsthemen frühzeitig bekannt gegeben werden.

Die extracurricularen Nachhilfekurse für die Studierenden, die eine Wiederholungsprüfung ablegen müssen, werden von den Gutachter:innen als ein lobenswertes Angebot beurteilt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter:innengruppe gibt folgende Empfehlungen:

- Vor dem Hintergrund der Klausurlastigkeit sollte die Hochschule überlegen, ob sie durch eine Erhöhung der Varianz an Prüfungsformen, indem z. B. die Anzahl an Hausarbeiten und Präsentationen gesteigert wird und ggf. auch neue Formate, wie Portfolioprüfungen, im Curriculum implementiert werden, der Kompetenzorientierung der Prüfungen noch besser gerecht werden könnte.
- Die Hausarbeit sollte auch stärker als Vorbereitung zur Bachelorarbeit betrachtet werden und zur Stärkung der wissenschaftlichen Kompetenzen beitragen. Die Bearbeitungszeit der Hausarbeiten sollte daher so verlängert werden, dass eine tiefergehende Literaturrecherche ermöglicht wird.
- Die Hochschule sollte einen Leitfaden für das wissenschaftliche Arbeiten erstellen.
- Die Hochschule sollte im neuen Studiengang darauf achten, dass die Korrekturzeiten möglichst geringgehalten und die Bachelorarbeitsthemen frühzeitig bekannt gegeben werden.

Studierbarkeit [\(§ 12 Abs. 5 MRVO\)](#)

Sachstand

Zum Studienanfang im ersten Semester werden die Studierenden in einer Orientierungswoche über den Studienverlauf informiert und mit ihren Ansprechpersonen bekannt gemacht. Sie besuchen in dieser Woche erste curriculare Veranstaltungen sowie nichtcurriculare Informationsveranstaltungen und haben die Gelegenheit zur Kontaktaufnahme untereinander und mit den Studierenden aus höheren Semestern. Die Studierenden werden für die Fachstudien zu Beginn des Studiums in Kohorten („Kurse“) zu je 25 Personen aufgeteilt. In jedem Kurs wird ein:e Kurssprecher:in gewählt; zudem ist jedem Kurs ein:e Lehrende:r als Tutor:in zugeordnet. In jedem Fachstudiensemester finden Kurssprecher:innen-Versammlungen statt, in welchen die Studierenden Anliegen an Lehre und Verwaltung herantragen können. Während der praxisintegrierenden Fachstudien und während des Wahlpflichtpraktikums befinden sich die Studierenden an den ausbildenden Dienststellen. Dort werden sie von Praxistutor:innen betreut.

Hinzu kommen die Beratungsangebote der sozialpsychologischen Beratungsstelle an beiden Lernorten in Münster. Die Studierenden können die Hilfe der sozialpsychologischen Beratungsstelle auch in Anspruch nehmen, wenn sie sich im dritten, vierten und sechsten Semester in ihren Ausbildungsbehörden befinden.

Die Kursstruktur bleibt grundsätzlich für die gesamte Dauer des Studiums bestehen, sofern nicht durch Abgänge Kursauflösungen und -zusammenlegungen verursacht werden. Jeder Kurs erhält einen verbindlichen Stundenplan, der alle zu belegenden Modulveranstaltungen darstellt; Stundenplanänderungen – ebenfalls zentral vorgenommen – werden den Studierenden kurzfristig mitgeteilt. Für die Dauer der Wahlpflichtmodule im fünften Semester werden die Kohorten aufgebrochen; auch hier erhält jede:r Studierende einen Stundenplan, der die von ihr:ihm belegten Wahlpflichtmodule enthält.

Die Stundenplanung und die Planung der Prüfungstermine erfolgt einheitlich und zentralisiert. Überschneidungen von Lehrveranstaltungen werden durch diese Planung ausgeschlossen. Die zentrale Prüfungsorganisation stellt sicher, dass es zu keinen Überschneidungen kommt und dass die Studierenden nicht übermäßig durch Ballung von Prüfungsterminen belastet werden. In jedem Fachstudiensemester werden den Studierenden vorlesungs- und prüfungsfreie Studientage in Form von zwei oder drei Studienwochen gewährt, um eine Überbelastung im Semesterverlauf zu vermeiden. In diesen Phasen finden keine Vorlesungen statt. Für die Anfertigung von Hausarbeiten, vergleichbaren schriftlichen Prüfungsleistungen sowie der Bachelorthesis werden den Studierenden in allen Phasen des Studiums angemessene Bearbeitungszeiten ohne Lehrveranstaltungen, Praxiseinsätze oder sonstige Aufgaben gewährt. In jedem Semester werden durchschnittlich 3,8 Prüfungsleistungen erbracht. In keinem Semester müssen die Prüflinge mehr

als sechs Prüfungen absolvieren. Die sechs Prüfungen des fünften Semesters werden zeitlich abgeschichtet abgelegt.

Das Modul 3 „Betriebswirtschaftliche Grundlagen“ umfasst nur vier ECTS-Leistungspunkte. Laut Selbstbericht bildet das Modul eine thematisch ausgewogene und in sich abgeschlossene Studieneinheit, in welchem die Studierenden Basiskompetenzen für die angestrebte Tätigkeit in der Bundesverwaltung erwerben. Diese stellen insbesondere für die auf die Zolllaufbahn ausgerichteten weiterführenden betriebswirtschaftlichen und informationstechnischen Lehrinhalte des Moduls 9 „BWL und Digitale Verwaltung I“ im zweiten Semester notwendige Voraussetzungen dar. Ein Umfang von vier ECTS-Leistungspunkten ist für den Erwerb dieser Kompetenzen gemäß Stellungnahme der Hochschule ausreichend. Der um einen ECTS-Leistungspunkt reduzierte Umfang dieses Moduls erhöht nicht die Anzahl der Prüfungen. Eine höhere ECTS-Leistungspunktzahl wäre laut Hochschule zudem zulasten anderer Module im ersten Semester gegangen. Bei der Konzeption des Studiengangs ist sorgfältig abgewogen worden, dass sich eine geringere ECTS-Leistungspunktzahl in anderen Modulen nachteilig auf den für das zweite Semester erforderlichen Kompetenzerwerb ausgewirkt hätte.

Zur kontinuierlichen und spezifischen Weiterentwicklung der Studiengänge und ihrer Module finden Evaluationen der Module statt. Überprüft werden insbesondere der Umfang (Workload) und die Struktur der Module sowie die Prüfungsformen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule hat nach Ansicht der Gutachter:innen in den Gesprächen belegt, dass sie über ausreichend Ressourcen verfügt und angemessene Maßnahmen einsetzt, um die Studierbarkeit im Studiengang auch systematisch sicherzustellen zu können. Dazu gehören vor allem ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb sowie die Überschneidungsfreiheit der Veranstaltungen und Prüfungen. Den Studierenden stehen geeignete Ansprechpartner:innen bei Fragen zum Studium zur Verfügung, die sie während ihres Studiums intensiv betreuen. Auch die Studierenden und Absolvent:innen des auslaufenden dualen Diplomstudiengangs Gehobener nichttechnischer Zolldienst des Bundes (Diplom-Finanzwirt:in (FH)) haben die gute Betreuungsquote im Rahmen der Begehung positiv hervorgehoben. Die Gutachter:innen sehen ihren sehr positiven Eindruck hiermit bestätigt. Den Arbeitsaufwand pro Modul und Semester schätzen die Gutachter:innen als adäquat ein. Sie konnten sich davon überzeugen, dass der Studiengang in Regelstudienzeit studierbar ist.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang hat als dualer Studiengang ein besonderes Profil. Neben den fachtheoretischen Inhalten werden auch berufspraktische Inhalte vermittelt. Dabei wird besonderer Wert auf die Verzahnung zwischen den fachtheoretisch-wissenschaftlichen und den berufspraktischen Inhalten gelegt.

Die Basismodule im ersten Studienjahr legen die wissenschaftlichen Grundlagen, um die Aufgaben im gehobenen nichttechnischen Dienst in der Bundeszollverwaltung erfüllen zu können. Sie dienen dem Erwerb von fachtheoretischem Grundlagenwissen, um die Praxisstudien sowie das weitere Studium erfolgreich absolvieren zu können. Die Aufbaumodule des zweiten Studienjahrs widmen sich der Festigung und Erweiterung des erlernten Wissens durch praktische Anwendung sowie Identifikation und Reflexion der Wechselwirkungen zwischen Theorie und Praxis (praxisintegrierende Fachstudien). In den Praxisphasen dieser Module wenden die Studierenden das gelernte Wissen auf reale Sachverhalte im jeweiligen Aufgabengebiet an und übernehmen Verantwortung für die Arbeitsergebnisse. Die Vertiefungsmodule im dritten Studienjahr dienen der fachspezifischen und wissenschaftlichen Vertiefung der Studienfächer. Die Wahlpflichtmodule und das Wahlpflichtpraktikum können von den Studierenden für eine individuellen Profilbildung genutzt werden.

Der Studiengang soll an zwei Lernorten durchgeführt werden: Einerseits am Fachbereich Finanzen in Münster³, andererseits an Dienststellen der Bundeszollverwaltung – in der Regel sind dies die Hauptzollämter. Die Dienststellen werden in § 5 GntZollDVDV (konsolidierte Entwurfsfassung vom 15.06.2023) als Ausbildungsbehörden definiert: Diese „sind 1. die Behörden der Zollverwaltung, die vom Bundesministerium der Finanzen oder bei Delegation auf die Generalzolldirektion von dieser als solche festgelegt worden sind, 2. andere in- oder ausländische Behörden oder Einrichtungen, die von der jeweiligen Einstellungsbehörde mit Zustimmung des Fachbereichs Finanzen als Ausbildungsbehörde bestimmt worden sind.“ Die Zusammenarbeit wird hier nicht über vertragliche Vereinbarungen, sondern über dienstrechtliche Regelungen gewährleistet (vgl. hierzu auch § 9 *Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen*).

Die Verzahnung zwischen fachtheoretischem und berufspraktischem Kompetenzerwerb findet vor allem im zweiten Studienjahr statt. Diese Zeit verbringen die Studierenden an ihren Dienststellen. Die Bezeichnung „praxisintegrierende Fachstudien“ für diese Studienphase verdeutlicht,

³ Ab 2026 ist ein weiterer Studienstandort in Rostock geplant (siehe hierzu auch § 12 Abs. 3 *Ressourcenausstattung*).

dass auch in dieser Zeit Lehrveranstaltungen (Transferveranstaltungen) stattfinden. Diese werden mit den Mitteln der Distanzlehre durchgeführt, um die digitalen Kompetenzen der Studierenden zu fördern und eine möglichst starke zeitgleiche Einbindung in die berufspraktische Tätigkeit zu ermöglichen.

Weitere Studieninhalte werden im angeleiteten Selbststudium durch vorbereitete Lehrmaterialien vermittelt. Diese Materialien knüpfen inhaltlich unmittelbar an die praktischen Tätigkeiten an und ermöglichen den Studierenden dadurch, die zöllnerische Tätigkeit wissenschaftlich zu durchdringen. Mit dieser Vorgehensweise soll sichergestellt werden, dass den Studierenden der Transfer und die Verknüpfung zwischen Theorie und Praxis gelingt. Bewusst wurden die praktischen und die fachtheoretischen Teile dieser Module nicht getrennt, sondern in vier kompetenzfeldbezogenen Modulen (Zoll, Steuern, Arbeit und ein Querschnittsmodul) jeweils miteinander verbunden. So soll gewährleistet werden, dass die Studierenden Theorie und Praxis nicht getrennt, sondern als Einheit wahrnehmen. Durch die abschließende Modulprüfung („reflektierter Praxisbericht“) soll ermittelt werden, inwieweit der Wissenstransfer jeweils gelungen ist.

Die fachliche und didaktische Gesamtverantwortung liegt in allen Phasen beim Fachbereich Finanzen, der die Modulhalte bestimmt und die Prüfungen abnimmt. Alle Module sind Gegenstand des systematischen Qualitätsmanagements der Hochschule. Auf Seiten der Hochschule wird ein:e Transferkoordinator:in bestellt (§ 32 GntZollDVDV (konsolidierte Entwurfassung vom 15.06.2023)), die/der für die inhaltliche Abstimmung zwischen Fachtheorie und Berufspraxis verantwortlich ist.

Den Dienststellen werden ausreichende Freiheiten bei der Bestimmung der jeweiligen konkreten Einsatzfelder eingeräumt. Im laufenden Betrieb steht den Studierenden in jedem Hauptzollamt eine Beamtin bzw. ein Beamter als Praxisstudienleiter:in zur Verfügung (§ 33 GntZollDVDV (konsolidierte Entwurfassung vom 15.06.2023)). Diese:r ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Praxisstudien verantwortlich, erstellt für alle Studierenden einen jeweils individuellen Ablaufplan und berät sie in Praxisangelegenheiten. Die Praxistudienleitung bestellt für die praktische Ausbildung der Studierenden die erforderlichen Praxistutor:innen, die die Studierenden während der Praxisstudien betreuen und anleiten. Mit der Betreuung und Anleitung während der Praxisstudien darf nur betraut werden, wer über die erforderlichen fachlichen und didaktischen Fähigkeiten und Kenntnisse verfügt. Die Praxistutor:innen informieren die Praxisstudienleitung regelmäßig über den aktuellen Ausbildungsstand der Studierenden.

Geplant ist zudem nach Anlauf des Studiengangs in den einzelnen Kompetenzfeldern regelmäßige Praxisforen einzurichten, in denen sich Lehrende des Fachbereichs Finanzen und mit der Ausbildung in der Praxis betraute Beamt:innen (Praxisstudienleiter:innen und Praxistutor:innen)

über fachliche Fragen austauschen können, um eine einheitliche und widerspruchsfreie Ausbildung zu ermöglichen. Zudem sollen auch die Module des dritten und vierten Semesters regelmäßig evaluiert werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule trägt nach Ansicht der Gutachter:innen in der Ausgestaltung des Studiengangs dem dualen Profil vollumfänglich Rechnung. Der Studienverlauf ist klar gegliedert und strukturiert. Die Gutachter:innen bewerten es als sehr positiv, dass Theorie und Praxis kontinuierlich, parallel und ineinander verzahnt stattfinden. Sowohl in den fachtheoretischen als auch den praxisintegrierenden Modulen gewährleistet die Hochschule, dass den Studierenden geeignete Ansprechpartner:innen zur Verfügung stehen und ein Austausch zwischen diesen stattfindet. Die Hochschule stellt damit sicher, dass die Lernorte in Inhalt und Organisation miteinander verzahnt sind. Auch die Qualität der Praxismodule, der Lernorte und der Verantwortlichen wird durch die fachwissenschaftliche Aufsicht der Hochschule sichergestellt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Bei der Ausgestaltung der fachlichen Inhalte des Studiengangs wurden die Zollverwaltung und die Studierenden laut Selbstbericht und gemäß Aussagen während der Begehung einbezogen.

Die am Fachbereich Finanzen eingerichteten Studienbereiche betreuen jeweils ein Fachgebiet (Allgemeines Steuerrecht, Verbrauchsteuerrecht, Allgemeines Zollrecht, Besonderes Zollrecht, Betriebswirtschaftslehre, Digitale Verwaltung, Verwaltungspsychologie etc.). Die Lehrenden der jeweiligen Studienbereiche beobachten und erörtern aktuelle fachliche Entwicklungen in Forschung und Praxis. In den Studienbereichen wird entschieden, ob und wie diese in die Weiterentwicklung des Studiengangs einfließen. Die Modulbeauftragten sind für die Umsetzung der fachlichen Vorgaben in ihren jeweiligen Modulen verantwortlich; bei interdisziplinären Modulen bestimmt jeder beteiligte Studienbereich eine:n Modulbeauftragte:n. Die Studienbereichsleitungen koordinieren die modulübergreifende Abstimmung im jeweiligen Fachgebiet. Sie koordinieren sich auch fachübergreifend untereinander und stehen in fachlichem Austausch mit den jeweils korrespondierenden Fachdirektionen der Zollverwaltung, um über Entwicklungen in Politik und

Verwaltungspraxis informiert zu sein und diese bei der Weiterentwicklung des Studiengangs berücksichtigen zu können. Darüber hinaus haben alle Lehrenden die Möglichkeit, sich bei Praxisaufenthalten in den Zollbehörden (unmittelbar nach Einstellung mindestens vier Wochen, danach jedes Jahr bis zu zwei Wochen) über aktuelle fachliche Entwicklungen zu informieren.

Die zentralen berufsfeldbezogenen Kompetenzbereiche des Studiengangs – wie insbesondere das Zollrecht, das Verbrauch- und Verkehrssteuerrecht sowie das Recht der Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung – sind sehr spezifische Fachgebiete. Die dort bestehende Forschungslage ist begrenzt. Es gibt nur wenige Forschungsarbeiten, die diese Gebiete ausführlich behandeln; damit besteht viel Raum für weitere Studien und Erkenntnisse in diesem Bereich. Lehrende des Fachbereichs publizieren ihre Forschungsergebnisse in Fachbüchern, Kommentierungen sowie Fachartikeln in nationalen und internationalen Fachzeitschriften; hinzu kommt anwendungsorientierte Forschung für die Bundesfinanzverwaltung. Forschungsleistungen können gemäß dem Forschungskonzept des Fachbereichs Finanzen in bestimmten Fällen auf das Deputat angerechnet werden. Forschungsleistungen werden darüber hinaus bei Professor:innen bei der Vergabe von Leistungsbezügen und bei Lehrenden der A-Besoldung bei der Vergabe von Leistungsprämien und Beurteilungen berücksichtigt. Darüber hinaus können die Lehrenden auf Antrag Fortbildungen externer Anbieter:innen sowie auch Tagungen, Konferenzen und fachspezifische Dienstbesprechungen besuchen. Das am BWZ eingerichtete „Kommunikationsbüro Lehre“ versorgt die Lehrenden kontinuierlich mit relevanten Informationen über fachliche Entwicklungen und Entscheidungen aus Politik und Verwaltungspraxis.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind nach Ansicht der Gutachter:innen im Studiengang gewährleistet. Dies wird zudem durch einen Austausch der Lehrenden zu aktuellen fachlichen Entwicklungen, eigene Forschungsaktivitäten und Praxisaufenthalte gestärkt. Die Gutachter:innengruppe schätzt die kurzen Wege am Fachbereich, die den internen Austausch zu aktuellen Entwicklungen sicherstellen und die kontinuierliche Diskussion zu fachlich-inhaltlichen Anforderungen des Curriculums ermöglichen. Die Gutachter:innen bewerten es auch sehr positiv, dass die Studierenden des auslaufenden dualen Diplomstudiengangs Gehobener nichttechnischer Zolldienst des Bundes (Diplom-Finanzwirt:in (FH)) bei der Ausgestaltung der fachlichen Inhalte des neuen Studiengangs mit einbezogen wurden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Im Studiengang ist ein kontinuierliches Monitoring vorgesehen. Dieses wird aus einer statistischen Auswertung des Studienerfolgs in den einzelnen Modulen sowie aus einer regelmäßigen Ergebnisbetrachtung von Lehrveranstaltungs- und Modulevaluationen bestehen. Diese Maßnahmen dienen der Überprüfung und Weiterentwicklung der Lehrinhalte und Lehrkonzepte.

Die Einzelheiten der Evaluation waren bislang in einer Evaluationsvereinbarung zwischen der Fachbereichsleitung und dem Fachbereichsrat geregelt (Evaluationsvereinbarung vom 1. April 2008). Die Evaluation ermittelt die Qualität der einzelnen Lehrveranstaltungen sowie des Lehrangebots des Fachbereichs insgesamt im Hinblick auf die Ausbildungsziele und den curricularen Aufbau. Die Evaluationsvereinbarung wird durch die Evaluationsordnung (Beschluss des Fachbereichsrats vom 22.06.2023) ersetzt, die neben Lehrveranstaltungsevaluationen auch verbindliche Modul- und Studiengangsevaluationen vorsieht. Die Evaluationsordnung findet auf alle Evaluationen von Lehrveranstaltungen, die ab dem 1. März 2024 beginnen, Anwendung. Ziel der Modulevaluierung wird dabei insbesondere eine Überprüfung des Workloads, des Stoffumfangs und der eingesetzten Prüfungsformen sein. Die Studiengangsevaluation soll nach Abschluss des Studiums erfolgen (Absolvent:innenbefragung).

Die Beteiligten an dem Evaluationsprozess sind die Studierenden, die durch ihre Bewertungen zur Sicherung des Studienerfolgs beitragen, die Lehrenden, die Studienbereichsleitungen und die Modulbeauftragten, in den Praxismodulen zudem die Praxistutor:innen in den Ausbildungsbehörden. Der Fachbereichsrat bestellt hierzu Evaluationsbeauftragte. Für die Datenerhebung wird die Webanwendung *evasys* genutzt, welche die Anonymität der an der Befragung Teilnehmenden gewährleistet. Die technische Durchführung der Evaluation sowie die Erstellung und Versendung der Ergebnisberichte obliegt dem Arbeitsgebiet Ressourcensteuerung des BWZ unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben.

Alle Lehrveranstaltungen des Fachbereichs werden einmal pro Studienjahr evaluiert. Über diese Pflichtevaluationen hinaus können sich alle Lehrenden auf Wunsch in jedem Semester evaluieren lassen. Externe Lehrbeauftragte verpflichten sich mit Übernahme des Lehrauftrags zu einer Teilnahme am Evaluationsangebot. Die Evaluation einer Lehrveranstaltung soll in der Regel vor Ende der Veranstaltung durchgeführt werden, um die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation von

den evaluierten Lehrenden im Rahmen eines Evaluationsgesprächs mit den Studierenden ihrer Veranstaltung besprechen zu können.

Zur kontinuierlichen und spezifischen Weiterentwicklung der Studiengänge und ihrer Module finden Evaluationen der Module statt. Überprüft werden sollen insbesondere der Umfang (Workload) und die Struktur der Module sowie die Prüfungsformen. Alle Module werden einmal pro Studienjahr evaluiert. Die Modulevaluation soll in der Regel nach Abschluss des jeweiligen Moduls durchgeführt werden.

Die Lehrenden erhalten die Evaluationsergebnisse ihrer Veranstaltungen personenbezogen. Die aggregierten und anonymisierten Ergebnisse der Modul- und Studiengangsevaluationen erhalten die verantwortlichen Modulbeauftragten, Studienbereichsleitungen, Fachabteilungsleitungen sowie die Leitung des Fachbereichs Finanzen. Lehrqualität und Lehrkonzepte, Inhalte der Module und der Lehrveranstaltungen sowie der Workload der Module werden auf Basis dieser Ergebnisse kontinuierlich überprüft und verbessert. Eine Rückmeldung über ergriffene Maßnahmen erfolgt standardisiert an die Evaluationsbeauftragten. Die Evaluationsbeauftragten berichten dem Fachbereichsrat jährlich über den Stand der Evaluation und erstellen nach jeweils drei Jahren einen umfassenden Evaluationsbericht für die Fachbereichsleitung und den Fachbereichsrat. Dieser Bericht wird hochschulintern veröffentlicht.

Aggregierte und anonymisierte Ergebnisse der Lehrevaluationen sowie der Modulevaluationen sollen im neuen Studiengang zudem allen Beteiligten digital zur Verfügung gestellt werden und durch die Modulverantwortlichen mit den Lehrenden und den Studienbereichsleitungen erörtert werden, um Verbesserungspotenziale identifizieren und umsetzen zu können. Die Studienbereichsleitung ist für die Umsetzung der Optimierungsmaßnahmen in der jeweils fachlichen Zuständigkeit verantwortlich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Durch das bestehende Qualitätsmanagementsystem ist aus Sicht der Gutachter:innengruppe sichergestellt, dass ein kontinuierliches Monitoring des Studiengangs erfolgen wird. Durch die Zusammenarbeit aller an den Evaluationen beteiligten Interessensgruppen kann die Weiterentwicklung des Studiengangs und die Sicherstellung des Studienerfolgs gewährleistet werden. Die Studierenden des dualen Diplomstudiengangs Gehobener nichttechnischer Zolldienst des Bundes (Diplom-Finanzwirt:in (FH)) haben zudem bestätigt, dass ihre Rückmeldungen sehr begrüßt und die Evaluationsergebnisse mit ihnen besprochen wurden. Die Gutachter:innengruppe geht daher davon aus, dass eine Rückkopplung von Evaluationsergebnissen und Maßnahmen auch an die Studierenden des neuen Studiengangs erfolgen wird. Die Gutachter:innen begrüßen zudem die Neufassung der Evaluationsordnung, die nun weitere Evaluationen im Studiengang vorsieht und

die Rückkopplung der Evaluationsergebnisse an die Studierenden explizit festlegt. Ein geschlossener Regelkreis kann damit nach Ansicht der Gutachter:innen auch im neuen Studiengang angenommen werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)

Sachstand

Die Sicherstellung der Geschlechtergerechtigkeit ist laut Selbstbericht ein zentrales Anliegen des Fachbereichs Finanzen und der Zollverwaltung. So werden bei den Bewerber:innenauswahlverfahren der zukünftigen Studierenden, die durch die Zollverwaltung bei den Hauptzollämtern durchgeführt werden, stets Gleichstellungsbeauftragte eingeladen und darauf geachtet, dass die Auswahlkommissionen geschlechterparitätisch besetzt sind (§ 12 Abs. 5 GntZollDVDV (konsolidierte Entwurfsfassung vom 15.06.2023)). Bei der Einstellung von Lehrenden in der A-Besoldung wird ebenso verfahren. Bei den Berufungsverfahren für Professor:innen wird ebenfalls die Gleichstellungsbeauftragte einbezogen und zu den entsprechenden Sitzungen geladen. Die Studierenden können sich während ihres gesamten Studiums an die Gleichstellungsbeauftragten oder bei den Ausbildungsbehörden wenden.

In den letzten fünf Jahren betrug im dualen Diplomstudiengang Gehobener nichttechnischer Zolldienst des Bundes (Diplom-Finanzwirt:in (FH)) der Anteil weiblicher Studierender, die ihr Studium im bislang laufenden Studiengang aufgenommen haben, zwischen 48,9 % und 55,9 %. Bei den Studierendenjahrgängen, die ihr Studium bereits abgeschlossen haben, lag der Anteil der weiblichen Studierenden mit erfolgreichem Studienabschluss jeweils über dem Anteil an weiblichen Studierenden zu Beginn des Studiums. Der Anteil der weiblichen Lehrenden liegt derzeit bei 52,8 % (ab 01.08.2023: 54,6 %).

Studierende mit Kind können auf die Unterstützung des BWZ bei der Kinderbetreuung zurückgreifen. Den Studierenden werden Kontakte in Bezug auf Betreuungsmöglichkeiten (Tagesmütter, KiTa) vermittelt. Für Studierende mit Kindern stehen 20 Eltern-Kind-Zimmer zur Verfügung. Darüber hinaus können Familien auch in Reihenhäusern untergebracht werden. Sowohl Studierende als auch Lehrende profitieren davon, dass die Zollverwaltung als Arbeitgeberin im Rahmen des Audits „berufundfamilie“ zertifiziert worden ist. Hierdurch können Studierende und Lehrende insbesondere zahlreiche Informations- und Beratungsangebote zu Vereinbarkeitsthemen nutzen.

Am Fachbereich können Studierende mit Beeinträchtigungen auf zahlreiche Unterstützungsmöglichkeiten zurückgreifen. Die Fachstelle zur Unterstützung schwerbehinderter Menschen im Rahmen der Einstellung und Ausbildung in der Zollverwaltung (FaSt) unterstützt schwerbehinderte und diesen gleichgestellte Menschen sowie alle an der Einstellung und Ausbildung beteiligten Personen, sodass alle Studierenden gleichberechtigt am Studium teilhaben können und somit eine grundsätzliche Chancengleichheit geschaffen wird. Sie wirkt bei der Gestaltung von Nachteilsausgleichen, bei der Umsetzung von Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen sowie bei der Koordinierung zwischen den Einstellungsbehörden und der Hochschule mit und begleitet schwerbehinderte Menschen auf deren Wunsch während aller Ausbildungsabschnitte. Zur Teilnahme an Präsenzlehrveranstaltungen stehen für hörbeeinträchtigte Studierende Funkmikrofonanlagen zur Verfügung. Für sehbeeinträchtigte Studierende kann eine IT-Unterstützung in Form eines Vorlese- und Vergrößerungsprogramms (Programm: Fusion) angefordert werden. Für mobilitätseingeschränkte Studierende können in den Lehrsälen und Unterkünften höhenverstellbare Schreibtische zur Verfügung gestellt werden. Für immungeschwächte Studierende können Raumluftfilteranlagen bereitgestellt werden. Es stehen 15 Unterkünfte für mobilitätseingeschränkte Studierende zur Verfügung. Für hörbeeinträchtigte Studierende gibt es in den Unterkünften Deafgard-Geräte, welche im Brandfall akustische Signale in optische Signale oder Vibrationssignale umwandeln, um zu warnen.

Für die Gewährung von Nachteilsausgleichen ist die Prüfungsorganisation zuständig (§ 7 GntZoll-DVDV (konsolidierte Entwurfsfassung vom 15.06.2023)), die FaSt wird in Einzelfällen einbezogen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule besitzt Maßnahmen und Ansprechpersonen, um die Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit zu fördern sowie Studierende in besonderen Lebenslagen zu unterstützen. Die Gutachter:innengruppe ist davon überzeugt, dass die Hochschule die individuellen Bedürfnisse der Studierenden beachtet, um für alle passgenaue Lösungen zu finden. Während der Besichtigung der Räumlichkeiten wurde das Thema Barrierefreiheit mit der Gleichstellungsbeauftragten besprochen, die die Ausführungen im Selbstbericht bestätigen konnte. Die zahlreichen Unterstützungsmaßnahmen zur Inklusion werden sehr positiv beurteilt. Auch die Studierenden und Absolvent:innen des auslaufenden dualen Diplomstudiengangs Gehobener nichttechnischer Zolldienst des Bundes (Diplom-Finanzwirt:in (FH)) haben die unterschiedlichen Hilfestellungen für Studierende mit Beeinträchtigungen, wie Zeitverlängerungen bei Prüfungen und andere Erleichterungen, sowie das aktive Herantreten der Hochschule an die entsprechenden Personen sehr positiv hervorgehoben. Sowohl das Geschlechterverhältnis unter den bisherigen Studierenden als auch unter den Lehrenden beurteilen die Gutachter:innen schließlich als sehr ausgeglichen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Sachstand

Die Gesamtverantwortung für die praxisintegrierenden Fachstudien obliegt nach § 30 Abs. 3 und 4 GntZollDVDV (konsolidierte Entwurfsfassung vom 15.06.2023) der Hochschule. Neben der Festlegung der Inhalte der Praxismodule ist die Hochschule auch für die Bestellung der Transferkoordination und der Praxisstudienleitung in den Praxismodulen, die Ausgestaltung und Bewertung der Prüfungen in den Praxismodulen, die Evaluation der Praxismodule, die Verwaltung der Prüfungs- und Studierendendaten, die Zulassung sowie die Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und außerhochschulischen Kenntnissen und Qualifikationen verantwortlich. (vgl. hierzu auch § 12 Abs. 6 *Besonderer Profilianspruch*)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht der Gutachter:innen trägt die gradverleihende Hochschule die Verantwortung für die Studieninhalte und -organisation, das Lehrpersonal, die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, die Qualitätssicherung und die Verwaltung aller die Studierenden betreffenden Daten. Ihr obliegen auch die Entscheidung über die Zulassung der Studierenden zum Studium und die Anerkennung und Anrechnung.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Im Rahmen der Erstellung des Prüfberichts und des Gutachtens wurden folgende Empfehlungen und Auflagen ausgesprochen, die durch ergänzende Unterlagen im Laufe des Verfahrens umgesetzt wurden und daher nicht mehr Bestandteil des Akkreditierungsberichts sind, aber an dieser Stelle dokumentiert werden:

§ 4 Studiengangprofile

Auflage: Da die Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst der Zollverwaltung des Bundes (GntZollDVDV) derzeit nur als Entwurf vorliegt, muss eine vom Bundesministerium der Finanzen erlassene Fassung bis zur Aufnahme des Studienbetriebs vorgelegt werden.

Zur Begehung lag die GntZollDVDV lediglich in Form der Entwurfsfassung des Fachbereichs Finanzen vor (aktualisierte Fassung vom 19.04.2023). In der Zwischenzeit ist die Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen im Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht erfolgt (inkl. der Abstimmung mit den verschiedenen Interessenvertretungen). Der konsolidierte Entwurf in der Fassung vom 15.06.2023 wurde im Rahmen der Stellungnahme vorgelegt. Da das Rechtssetzungsverfahren laut Stellungnahme am 28.06.2023 offiziell eingeleitet wurde, wird von der Aufrechterhaltung dieser Auflage abgesehen. Es wird davon ausgegangen, dass die beschlossene Fassung zeitnah vorliegen wird.

§ 7 Modularisierung

Auflage: Der Arbeitsaufwand ist in den Modulbeschreibungen nicht schlüssig dargestellt. Der Workload eines Moduls spiegelt sich nicht vollständig in den im Modulhandbuch genannten Punkten Präsenz, angeleitetes Selbststudium und individuelles Selbststudium wider. Es ist unklar, an welcher Stelle die übrigen Arbeitsstunden im Modul verortet werden. Die Hochschule muss den Arbeitsaufwand eines Moduls daher nachvollziehbar darstellen.

Die Hochschule hat die Darstellung des Workloads in den Modulbeschreibungen vereinfacht und entsprechend überarbeitet. Das aktualisierte Modulhandbuch wurde am 20. April 2023 eingereicht.

Begründung zur Nachreichung und Auflage: Es ist unklar, worum es sich bei laufbahntypischen Aufgaben, die im Wahlpflichtpraktikumsmodul (P1-5) verlangt werden, handelt.

Nachreichung: Die Hochschule wird gebeten, eine Beschreibung nachzureichen.

Auflage: Die Hochschule muss in den Modulbeschreibungen Prüfungsart, -umfang und -dauer ergänzen.

Die Hochschule hat eine Erläuterung zu den laufbahntypischen Aufgaben eingereicht, sieht diese Prüfungsform jedoch nicht mehr als adäquat an und hat entschieden, auf diese Prüfungsleistung zu verzichten.

Empfehlung: Unter den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten wird empfohlen, den Prüfungsumfang transparenter darzustellen und für Hausarbeiten und Praxisberichte einen Seiten- oder Zeichenumfang anzugeben.

Die Hochschule hat im Zuge der Überarbeitung des Modulhandbuchs den Prüfungsumfang für die Hausarbeit und die für Praxisberichte mit einer Zeichenbegrenzung konkretisiert. Das aktualisierte Modulhandbuch wurde am 20. April 2023 eingereicht.

Empfehlung: Alternativ zur Nachreichung 1 wird empfohlen, alle im Studiengang verwendeten Prüfungsformen in der Prüfungsordnung zu beschreiben.

Die Hochschule hat die im Studiengang verwendeten Prüfungsformen in der Prüfungsordnung definiert (§ 47 GntZollDVDV (Entwurfassung) – aktualisierte Fassung vom 19.04.2023). Zur Umsetzung prüfungsrechtlicher und dienstrechtlicher Voraussetzungen sind einzelne Regelungen zur Dauer oder zum Ablauf von Prüfungsleistung ebenfalls direkt in der Prüfungsordnung geregelt worden. In jedem Fall finden sich genaue Angaben zu Umfang und Dauer der Modulprüfungen in den Modulbeschreibungen.

Nachreichung: Für einige Module wird die Auswahl zwischen zwei unterschiedlichen Prüfungsformen definiert. Dabei ist unklar, inwieweit die unterschiedlichen Prüfungsarten jeweils sicherstellen können, dass die intendierten Lernziele des jeweiligen Moduls erreicht werden können und dadurch kompetenzorientiertes Prüfen ermöglicht wird. Die Hochschule wird gebeten, dies für die jeweiligen Module darzulegen. Ferner wird die Hochschule gebeten, für alle Module mit zusammengesetzten Prüfungsleistungen eine inhaltlich-didaktische Begründung je Modul nachzureichen.⁴

Die Hochschule hat entschieden, auf alternative Modulprüfungen gänzlich zu verzichten. Im Zuge der Überarbeitung des Modulhandbuch wurde für jedes Modul die Modulprüfung eindeutig festgelegt. Dabei wurde mit Blick auf die intendierten Lernziele der einzelnen Module jeweils die Prüfungsform gewählt, die ein kompetenzorientiertes Prüfen aus Sicht der Hochschule am besten ermöglicht. Das aktualisierte Modulhandbuch wurde am 20. April 2023 eingereicht. Weiterhin hat die Hochschule für kumulative Prüfungsleistungen eine inhaltlich-didaktische Begründung am 20. April 2023 eingereicht.

⁴ Die inhaltlich-didaktischen Begründungen werden für die Beurteilung der Prüfungsdichte und der Arbeitsbelastung unter § 12 Abs. 5 MRVO Studierbarkeit durch die Gutachter:innen benötigt.

Nachreichung: In den Modulen „Verwaltungspsychologische Grundlagen“ (Modul 5) und den Wahlpflichtmodulen (W2, W8, W11, W12, W13) (Module 18/19) wird die Auswahl zwischen einer Präsentation und einem Referat getroffen. Hierbei ist der Unterschied zwischen den Prüfungsformen nicht zu erkennen. Eine Beschreibung findet sich auch nicht in der GntZollDVDV (Entwurfassung). Die Hochschule wird auch an dieser Stelle gebeten, den Unterschied zwischen den beiden Prüfungsformen zu erläutern.

Die Hochschule hat entschieden, auf die Unterscheidung zwischen den beiden Prüfungsformen zu verzichten. Im Zuge der Überarbeitung des Modulhandbuchs wurde in den jeweiligen Modulen einheitlich die „Präsentation“ als Prüfungsform bestimmt. Die Hochschule definiert die Präsentation als einen mündlichen Vortrag zu einer Fragestellung unter vorgegebenem Medieneinsatz. Das aktualisierte Modulhandbuch wurde am 20. April 2023 eingereicht.

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 Curriculum

Empfehlung: Da die im Studiengang zu vermittelnden Kompetenzen wissenschaftlichen Arbeitens im Modulhandbuch nicht durchgehend zu erkennen sind, sollte die Hochschule die während der Begehung beschriebene sukzessive Erarbeitung dieser Kompetenzen in den Modulbeschreibungen stärker herausstellen.

Die Hochschule hat das Modulhandbuch im Rahmen der Stellungnahme überarbeitet und den sukzessiven Erwerb der Kompetenzen wissenschaftlichen Arbeitens stärker hervorgehoben.

§ 12 Abs. 1 Satz 4 Mobilität

Empfehlung: Um die Studierendenmobilität im neuen Studiengang aktiv zu fördern, sollte die bestehende Möglichkeit eines Auslandspraktikums im sechsten Semester zum einen im Modulhandbuch transparenter dargestellt und zum anderen stärker kommuniziert werden, z. B. im Rahmen der Einführungsveranstaltung (Orientierungswoche).

Die Hochschule hat die Möglichkeit eines Auslandspraktikums im sechsten Semester im Modulhandbuch transparenter dargestellt. Es wurde dazu der Text der einführenden Erläuterungen zum Modulhandbuch und die Modulbeschreibung für das Modul P5 überarbeitet. Die Information über die Möglichkeit eines Auslandspraktikums wurde als Programmpunkt für die Orientierungswoche vorgesehen. Zudem wird die Modulbeauftragte des Moduls P 5 regelmäßig spezielle Sprechstunden zur Beratung zum Auslandspraktikum für interessierte Studierende anbieten.

§ 14 Studienerfolg

Empfehlung: § 8 Abs. 2 und 3 der Evaluationsordnung beinhalten widersprüchliche Formulierungen⁵, sodass die Hochschule diese an der entsprechenden Stelle korrigieren sollte.

Die Hochschule hat die Evaluationsordnung im Rahmen der Stellungnahme korrigiert, beschlossen und eingereicht.

Die Hochschule hat am 19. Juli 2023 ihre Stellungnahme sowie weitere aktualisierte Unterlagen, u. a. das aktualisierte Modulhandbuch, den konsolidierten Entwurf der GntZollDVDV und die beschlossene Evaluationsordnung, eingereicht, die im Akkreditierungsbericht berücksichtigt wurden.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag)
- Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO) i. d. F. vom 25. Januar 2018
- Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst der Zollverwaltung des Bundes sowie zur Änderung der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst der Zollverwaltung des Bundes (GntZollDVDV) (konsolidierte Entwurfsfassung vom 15.06.2023)
- Evaluationsordnung des Fachbereichs Finanzen der Hochschule des Bundes i. d. F. vom 22.06.2023

3.3 Gutachter:innengremium

a) Hochschullehrer

Prof. Dr. Hans-Joachim Bauschke, Professor für Zivil- und Unternehmensrecht, Arbeits- und Sozialrecht sowie Dienstrecht an der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit, Mannheim

⁵ Siehe hierzu § 8 Modulevaluationen Abs. 2 und 3: „(2) **Alle Module** werden einmal pro Studienjahr evaluiert. Die Modulevaluation soll in der Regel nach Abschluss des jeweiligen Moduls durchgeführt werden. (3) Die **Festlegung der zu evaluierenden Module** erfolgt auf Vorschlag der Evaluationsbeauftragten durch die Leitung des Fachbereichs mit Zustimmung des Fachbereichsrates im Rahmen eines jährlich vor Beginn des Studienjahres zum 1. März zu erstellenden Evaluationsplans.“

Prof. Dr. Stefan Zahradnik, Professor für Öffentliche Betriebswirtschaft, insbesondere Management öffentlicher Dienstleistungen, an der Hochschule Nordhausen

b) Vertreterin der Berufspraxis

Dr. Nicole Schneider, Spiegelreferentin für den Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen in der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz

c) Studierender

Stanislaw Bondarew, Masterstudierender im Studiengang Wirtschaftsrecht (Schwerpunkt Regulierte Märkte) (LL. M.) sowie Rechtswissenschaften (Parallelstudiengang) an der Technischen Universität Dresden

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
SS 2019 ¹⁾			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2018/2019			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2018			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2017/2018			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2017			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2016/2017			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2016			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2015/2016			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2015			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2014/2015			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2014			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2013/2014			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2013			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2012/2013			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
Insgesamt	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang:

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					
Insgesamt					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Durchschnittliche Studiendauer"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	21.03.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	06.03.2023
Zeitpunkt der Begehung:	25.04.2023
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Dekanin (u. a. als Vertretung der vakanten Hochschulleitung), Leitungen der Fachabteilungen 1 und 2 (Grund- und Hauptstudium), Leitung des wissenschaftlichen Dienstes, Lehrende und Modulbeauftragte, Evaluationsbeauftragter, Studierende und Absolvent:innen des dualen Diplomstudiengangs Gehobener nichttechnischer Zolldienst des Bundes (Diplom-Finanzwirt:in (FH))
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Lehrsäle, Audimax, Gruppenarbeitsräume, Sporthalle, Bibliothek, Aufnahmestudio, Campusgelände

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)